

Grundherrschaft und Dorfgericht im spätmittelalterlichen Herzogtum Bayern

VON PANKRAZ FRIED

Inhaltsübersicht

- I. Einführung
- II. Vergleich der Niedergerichtsverhältnisse in den Gerichten Dachau und Kranzberg für die Zeit um 1400 und 1500
 1. Forschungsstand
 2. Die Niedergerichte um 1400 im Bereich der Landgerichte Dachau und Kranzberg
 - a. Dachau
 - b. Kranzberg
 3. Ergebnisse: Das Dorfgericht als Forschungsgegenstand
- III. Das bayerische Dorfgericht im Spätmittelalter
 1. Die straf- und zivilrechtliche Kompetenz des Dorfgerichts
 2. Straf- und Zivilrecht des Dorfgerichts nach dem Landrecht Ludwigs des Bayern von 1346
 3. Zusammenfassung und Ergebnisse
 - a. Kompetenzabgrenzung
 - b. Die fehlende Immunität vom Landgericht
 - c. Räumliche und personale Zuständigkeit
 - d. Gerichtsverfassung
 - e. Rechtszug und Appellation
- IV. Dorfgericht und spätmittelalterliche Grundherrschaft

I. EINFÜHRUNG

Obwohl seit dem Ende des 14. Jahrhunderts die quellenmäßige Überlieferung durch das Einsetzen der Gerichtsliteralien immer reicher wird, sind bis jetzt die grund- und gerichtsherrschaftlichen Verhältnisse im spätmittelalterlichen Bayern verhältnismäßig wenig erforscht worden¹⁾. Erst im Zusammenhang mit dem historischen Atlas-Unternehmen der Kommission für bayerische Landesgeschichte wurde neues Quellenmaterial dargeboten, jedoch in den

1) Vgl. die Kapitel »Die spätmittelalterliche Gerichtsbarkeit« von W. VOLKERT; »Adel, Städte und Bürger, Bauern«, v. D. ALBRECHT, und vor allem die agrargeschichtlichen Beiträge von A. SANDBERGER im Handbuch der bayerischen Geschichte, hg. v. M. SPINDLER, Bd. II, 1969, 2. verb. Ndr. 1977, S. 534 ff. (§ 85 ff.) bzw. 657 ff. (§ 104 f.). Ein eigenes Kapitel über die Grundherrschaft erscheint nicht.

einzelnen Heften äußerst unterschiedlich²⁾. Eine zusammenfassende Auswertung zu einer Geschichte der spätmittelalterlichen Grundherrschaft in Bayern fehlt allerdings bis jetzt noch immer³⁾. Ansätze hierfür habe ich seinerzeit vor allem in meiner »Herrschaftsgeschichte« zu liefern versucht⁴⁾. Da sie dort in der Einleitung nicht besonders herausgestellt wurden, mag es angezeigt sein, hier das Wichtigste zu wiederholen. Es wurde damals für eine »vollständige Grundherrschaftsgeschichte« im Sinne Ernst Klebels und Otto Brunners plädiert. Methodologisch ergab sich der Vorschlag, diese durch Kombination von »ganzheitlichem« Herrschaftsquerschnitt (auf Landgerichtsebene für jedes Anwesen und jede Siedlung) mit besitz- und rechtsgeschichtlichen Längsschnitten zu erreichen. Die gute Quellenlage der Gerichte Dachau und Kranzberg (bei Freising) gestattete es, einen vollständigen Herrschaftsquerschnitt um 1500 zu erarbeiten, der mit den Aussagen des zeitlich früher liegenden Quellenmaterials für jeden Hof und jede Siedlung längsschnittartig verbunden wurde. Der Quellenlage entsprechend zeichneten sich die Hauptergebnisse für die spätmittelalterlichen Jahrhunderte ab. Die Mikroanalyse, die das Beziehungsgeflecht zwischen Herrschaft, Gericht, Siedlung, Anwesen usw. offenlegte, zeigte, daß wir es mit einer Entleerung der alten adeligen Herrschaft über Land und Leute zu tun haben, die unter dem Einfluß der fortentwickelten Landesverwaltung erfolgte und Herrschaft vielfach zur bloßen »Grundherrschaft« reduzierte: es ist kennzeichnend, daß der Begriff erst um diese Zeit in den Quellen erscheint. Die mit der alten adeligen Herrschaft verbundenen Herrschaftsrechte wie Vogtei, Steuer, Kriegsdienst (Rais), Scharwerk, Leibeigenschaft, Dorfgericht usw. zieht die landesherrliche Verwaltung an sich oder degradiert sie zu bloßem Abgabenbezug. Adel und Prälaten vermögen ihre Rechte nur da zu behaupten oder sogar noch auszudehnen, wo sie ansässig sind und ihnen eine geschlossene Herrschaft zusteht. Das Ergebnis dieses im spätmittelalterlichen Bayern vor sich gehenden Prozesses ist die Ausbildung einer fürstlichen Staatsobrigkeit seit dem 16. Jahrhundert, die die vielfältigen mittelalterlichen Herrschaftsformen zurückdrängt oder absterben läßt. Die ehemaligen differenzierten adeligen Herrschaftsrechte über Land und Leute werden, soweit sie behauptet werden können, in der »Erklärten Landsfreiheit« von 1508 normiert und als »Hofmark« der landesherrlichen Kontrolle unterworfen.

2) Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, Hefte 1 ff. (1949 ff.); P. FRIED, Die Landgerichte Dachau und Kranzberg (Heft 11/12), 1958.

3) Vgl. Anm. 1.

4) P. FRIED, Herrschaftsgeschichte der altbayerischen Landgerichte Dachau und Kranzberg (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte I), 1962, Einleitung Kap. V ff., S. 22 ff., und Kap. VII, S. 40. Siehe weiter: DERS., Zur Geschichte der bayerischen Landgemeinde (Vorträge und Forschungen VII), 1964, S. 79–106; Verfassungsgeschichte und Landesgeschichtsforschung in Bayern (Zur Geschichte der Bayern = Wege der Forschung 60), 1965, S. 528 ff.; Modernstaatliche Entwicklungstendenzen im bayerischen Ständestaat des Spätmittelalters. Ein methodologischer Versuch (Neuabdruck v. 1971, in: Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung, Bd. 2 = Wege der Forschung 469), 1974, S. 341 ff. – Der Vergleich mit den ostschwäbischen Verhältnissen, der bereits in der Herrschaftsgeschichte (S. 57 ff.) intoniert ist, wird demnächst weitergeführt in einem Beitrag des Verf. in der Festschrift f. Decker-Hauff.

Um diesen Vorgang noch eingehender beleuchten zu können, wäre es nötig, die ländlichen Rechtsquellen der Zeit, die Ehaften und Weistümer, auszuwerten. Diese liegen jedoch für Bayern bis jetzt noch in keiner neueren Edition vor⁵⁾. Ihr Fehlen macht sich vor allem für die Erforschung des spätmittelalterlichen Dorfgerichts in Bayern bemerkbar, das dem erwähnten landesherrlichen Zugriff fast ganz zum Opfer fällt. Daß es das am häufigsten anzutreffende Niedergericht des Adels vor 1500 war, bildete eines der wichtigsten Ergebnisse der seinerzeitigen Untersuchungen, und aus diesem Grund ist mehrfach versucht worden, ansatzweise zur Erforschung des Dorfgerichts beizutragen⁶⁾. Im folgenden sollen diese Bemühungen fortgesetzt werden, nicht zuletzt deswegen, weil damit auch das Phänomen »Grundherrschaft« eine neue Beleuchtung erfährt.

II. VERGLEICH DER NIEDERGERICHTSVERHÄLTNISSE IN DEN GERICHTEN DACHAU UND KRANZBERG FÜR DIE ZEIT UM 1400 UND 1500

1. Forschungsstand

E. Wohlhaupter hat die Entwicklung der bayerisch-österreichischen Niedergerichtsforschung bis zum Jahre 1929 seinerzeit vorzüglich zusammengefaßt und kritisch gewürdigt⁷⁾. Neuere, meist allgemein gehaltene Forschungen stammen von E. Klebel⁸⁾, H. Lieberich⁹⁾ und W. Volkert¹⁰⁾. Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß bis jetzt in der Forschung infolge der dürftigen Quellenlage keine Einigkeit über den Ursprung von Dorfgericht (und Hofmark) besteht. Während Wohlhaupter¹¹⁾ den genossenschaftlichen Ursprung des Dorfgerichts betont

5) P. FRIED, Zwei altbayerische Weistümer als rechts- und gemeindegeschichtliche Quellen, ZBayerLdG 25, 1962, S. 93 ff.; DERS., Die Bedeutung der ländlichen Rechtsquellen für die bayerische Verfassungsgeschichte. Ein Bericht über die Sammlung und Edition bayerisch-schwäbischer »Weistümer« (Deutsche ländliche Rechtsquellen, Probleme und Wege der Weistümforschung, hg. v. P. BLICKLE), 1977, S. 197 ff.; DERS., Die Baudings- und Gerichtsordnung der Herrschaft Asch vom Jahre 1606 (Deutsche Gauen 59/60), 1978, S. 33 ff.; MITTEIS-LIEBERICH, Deutsche Rechtsgeschichte, ¹⁶1981, Kap. 28, II, 4, S. 181; vgl. auch: H. SCHLOSSER, Spätmittelalterlicher Zivilprozeß nach bayerischen Quellen, 1971.

6) Siehe Herrschaftsgeschichte (wie Anm. 4), S. 10, 40 ff.; Landgemeinde (wie Anm. S. 4), S. 99 ff. Verfassungsgeschichte (wie Anm. 4), S. 556 (bes. Anm. 87 und 88): »Die geschichtlichen Wurzeln der bayerischen Hofmark: Dorfgerichte und Immunitäten.«

7) Hoch- und Niedergerichtsbarkeit in der mittelalterlichen Gerichtsverfassung Bayerns, 1929, S. 304 ff.

8) E. KLEBEL, Studien zum Historischen Atlas von Bayern, ZBayerLdG 3, 1930; DERS., Probleme der bayerischen Verfassungsgeschichte (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 57), 1957, bes. S. 144 ff.; DERS., Diplomatische Beiträge zur bayerischen Gerichtsverfassung.

9) H. LIEBERICH, Zur Feudalisierung der Gerichtsbarkeit in Baiern, ZRGG 71, 1954, S. 320 ff.; DERS., Etterrecht und Ettergerichtsbarkeit in Bayern, ZBayerLdG 21, 1958, S. 473–484.

10) Wie Anm. 1.

11) (wie Anm. 7), S. 304 f.

und der Theorie der öffentlich-rechtlichen Entstehung der Hofmarken das Wort redet, lehnt Klebel die genossenschaftliche Grundlage des Dorfgerichts ab und erklärt dieses als »unterste Stufe der niederen, vom Landesfürsten an den Adel verliehenen Gerichtsbarkeit«¹²⁾. Lieberich¹³⁾ führt neuerdings die Dorfgerichte auf »Urbargerichte« zurück, die bis etwa 1230 »aus der Sphäre des Hofrechts (Hofmark) in die landrechtliche Ordnung« hinüberwachsen, was ihren verfassungsrechtlichen Ausdruck »in dem Erwerb des Dorfgerichts, ein Begriff, der um diese Zeit (1. Hälfte des 13. Jahrhunderts) erstmals sich ausbreitet, findet«. Schweigt sich Wohlhaupter über das einstige zahlenmäßige Verhältnis von Hofmark und Dorfgericht gänzlich aus, so nimmt Klebel ein seltenes Vorkommen von Dorfgerichten an; aus den Ausführungen Lieberichs kann hingegen geschlossen werden, daß er eine weite Verbreitung des Dorfgerichts im 13. und 14. Jahrhundert für wahrscheinlich hält. Angesichts dieser weit auseinandergehenden Ansichten muß der Bemerkung Lieberichs beigepflichtet werden, daß das letzte Wort über das bayerische Dorfgericht noch nicht gesprochen ist. Weiter führt – das zeigen die bisherigen Forschungen – eine systematische Erfassung aller einschlägigen Quellen innerhalb eines begrenzten Raumes, d. h. die geschichtliche Behandlung jeder einzelnen Hofmark. Aus solchen gesicherten Teilergebnissen wird sich dann im Laufe der Zeit ein Gesamtergebnis herstellen lassen. Dies geschieht seit 1948 durch das Unternehmen des »Historischen Atlases von Bayern«, wo neuerdings (1958) ausführlich die Geschichte eines jeden Hofmarksortes dargestellt wird. Wissenschaftliche Vertiefung brachten die in Zusammenhang mit diesem Unternehmen entstandenen, zum Teil ungedruckten Dissertationen von G. Diepolder¹⁴⁾, D. Albrecht¹⁵⁾ und H. Freilinger¹⁶⁾. Die Ergebnisse dieser Arbeiten zeigen übereinstimmend, daß der Schwerpunkt der bayerischen Niedergerichtsforschung, sollen überhaupt gesicherte Ergebnisse erzielt werden, in der Zukunft im Spätmittelalter liegen muß. Das in ihnen ausgewertete Quellenmaterial enthält Veränderungen im Niedergerichtswesen des Spätmittelalters, ohne deren Kenntnis man die Entstehung der meisten Hofmarken nicht erklären könnte. Es war vor allem das Verdienst G. Diepolders, diesen tiefgreifenden Wandel im Niedergerichtswesen als erste für das Gericht Aichach im Spätmittelalter erforscht zu haben. Die Bearbeitung der Hofmarksgeschichten des Landgerichts Dachau, die Anlage eines historischen Querschnitts um 1500 und die von da aus in das Mittelalter zurückführenden »Längsschnitte« ließen gleichartige Veränderungen erkennen, die zu einer vertieften wissenschaftlichen Beschäftigung einladen. Ein besonderer Reiz war es, das bis 1505 niederbayerische Gericht Kranzberg, in dem durch die Ottonische Handfeste wie auch durch alte freisingische

12) (wie Anm. 8), S. 39f.

13) (wie Anm. 9), S. 231.

14) Das Landgericht Aichach, Diss. München, Ms. 1950.

15) D. ALBRECHT, Die Grundherrschafts- und Gerichtsverhältnisse im Raum der ehem. Grafschaft Andechs, Diss. (ungedr.), München 1951.

16) H. FREILINGER, Die Landgerichte Vohburg, Mainburg und Neustadt a. d. Donau, Diss. (ungedr.), München 1955; siehe die gedruckten Bände im Prospekt, ZBayerLdG 43, 1980, 799ff.

Immunitäten andersartige Verhältnisse zu erwarten waren, vergleichend in die Untersuchung einbeziehen zu können.

Durch den historischen Querschnitt um 1500 wurden neben den grundherrschaftlichen auch die niedergerichtlichen Verhältnisse dieser Zeit genau erfaßt, womit eine sichere Ausgangsbasis für die systematische und vollständige Erforschung auf dem Wege der rückschreitenden Methode geschaffen war. Dabei zeigte sich, daß die Quellen sogar die Anlage eines Querschnittes in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts für die Darstellung der niedergerichtlichen Verhältnisse gestatteten. Die Auswertung dieses Querschnittes legte die detaillierte Behandlung von Dorfgericht, Hofmarks-, Schranken- und Halsgericht im 14. Jahrhundert sowie der spätmittelalterlichen Grund-, Leib-, Vogtei- und Dorfherrschaft nahe. Durch den Vergleich der beiden Querschnitte von ca. 1400 und 1500 wurden die großen Veränderungen des Niedergerichtswesens ersichtlich, die aus der bloßen Quellenanalyse nicht im vollen Ausmaß zu erkennen waren. Die Frage nach den tieferen Gründen für die Veränderungen führte auf die Gebiete der Steuer- und Wehrgeschichte, überhaupt in den Bereich der innerstaatlichen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte.

2. Die Niedergerichte um 1400 im Bereich der Landgerichte Dachau und Kranzberg

a. Landgericht Dachau

Für das Landgericht Dachau liegt als Hauptquelle ein Verzeichnis der Dorfgerichte und Hofmarken aus dem Jahre 1442 vor¹⁷⁾. In ihm sind insgesamt 35 Dorfgerichte aufgeführt, und zwar in den Orten Palsweis, Priel, Rottbach, Einsbach, Wenigmünchen, Oberschweinbach, Bruck, Emmering, Geggenspoint, Geising, Hanshofen, Herrnzell, Maisach, Esting, Germerswang, Lindach, Obermannendorf, Englertshofen, Eurasstetten, Poigern, Mittelstetten, Ober- und Untermalching, Großinzemoos, Sigmertshausen, Pellheim, Herbertshausen, Vierkirchen, Weyhern, Walkertshofen, Großberghofen, Günding, Aubing, Kemnaten, Oberbachern und Breitenau. Mit Sicherheit ist zu schließen, daß sich in diesen Orten bereits im 14. Jahrhundert Dorfgerichte befanden, was sich auch mehrfach durch urkundliche Aussagen belegen läßt.

In der Beschreibung von 1442 sind weitere sieben Orte angeführt, von denen es heißt, daß der Besitzer »meint«, daß sie Hofmarken seien. Es sind dies die Orte Eisolzried, Deutenhausen, Unterweilbach, Deutenhofen, Schönbrunn, Untersulzemoos und Obermenzing. Obermenzing ist 1402 als Dorf(gericht) belegt. Wenngleich für die übrigen Orte sich keine Belege für ein Dorfgericht im 14. Jahrhundert beibringen lassen, so dürften sich mit großer Wahrscheinlichkeit solche in ihnen ehemals befunden haben.

17) BHStA München, Gericht Dachau, Lit. 1, fol. 1 ff.; gedr. bei FR. KUNSTMANN, Beitr. z. Geschichte der Würmtaler (Abh. d. kgl. Bayer. Akademie der Wissenschaften 38), 1867; siehe dazu FRIED, Hist. Atlas Dachau-Kranzberg, 1958, u. Herrschaftsgeschichte (wie Anm. 4) unter den jeweiligen Ortsartikeln, S. 67 ff. und S. 2 ff.

Als Hofmarken werden 1442 die folgenden acht Orte Lauterbach, Egenhofen, Nannhofen, Odelzhausen, Unterweikertshofen, Arnbach, Obersulzemoos und Pasenbach bezeichnet. Nannhofen erscheint 1305, Egenhofen 1365, Unterweikertshofen 1427 als Dorfgericht. Zu Sulzemoos und Pasenbach ist 1371 bzw. 1432 nur ein »gericht« erwähnt. Es ist der Schluß zu ziehen, daß die 1442 als Hofmarken bezeugten Orte im 14. Jahrhundert noch Dorfgerichte waren. Die vom Propst von Indersdorf 1442 im Klosterbereich von Indersdorf (mit Karpfhofen und Straßbach) ausgeübte Gerichtsbarkeit darf als originär hofmärkische angesehen werden. Sie rührt vermutlich von der Privilegierung Kaiser Ludwigs des Bayern im Jahre 1330 für die oberbayerischen Prälatenklöster her. Das Kloster Fürstenfeld richtete 1442 gemäß seiner Gründungsprivilegien über alle Leute und Güter, bis auf die drei Fälle, die zum Hochgericht gehörten.

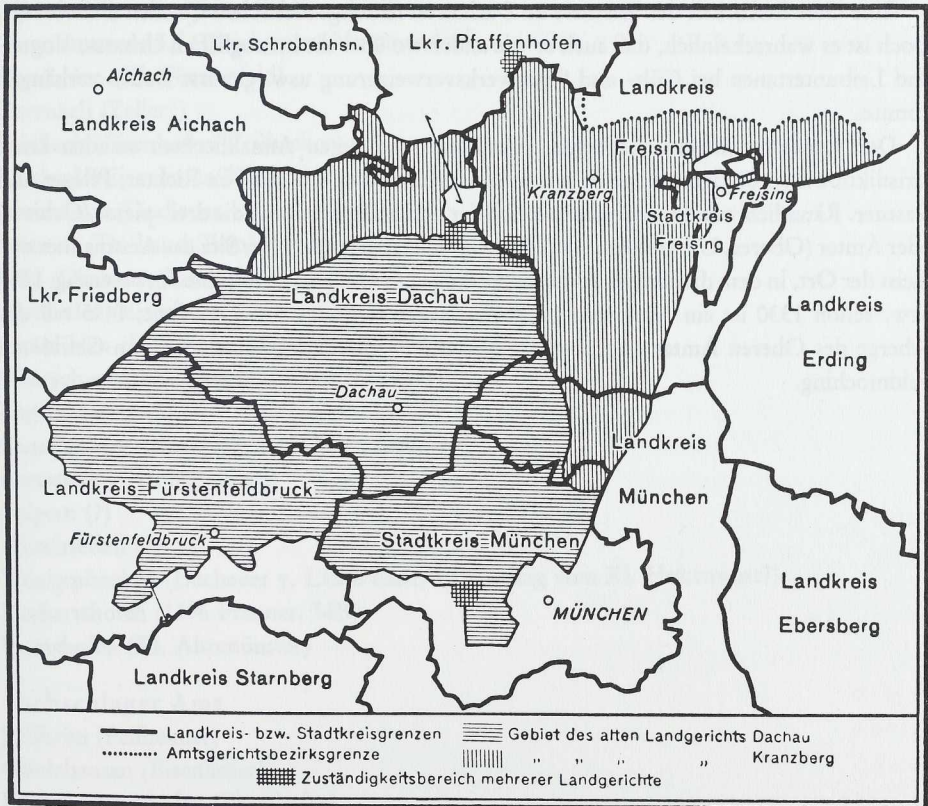
Neben der Beschreibung von 1442 lassen sich aus urkundlichen Quellen noch folgende Einzelheiten über die Niedergerichtsverhältnisse im 14. Jahrhundert ermitteln. Seit 1342 erscheinen ein vom bayerischen Herzogtum lehenbares Gericht über zwei Sedlhöfe zu »Lappach«, vermutlich Unterlappach; ferner Dorfgerichte zu Pischertshofen (1396), Arzbach (1369) und Orthofen (1426). 1306 ist erstmals ein vom Reich lehenbares »großes Gericht« oder »Halsgericht« (einschließlich der gesamten Gerichtsbarkeit bis 72 Pfennig) zu Bruck erwähnt, das 1425 letztmals angeführt ist. Ein weiteres Halsgericht erscheint 1429 zu Haimhausen. Schranngerichte mit ziviler Hochgerichtsbarkeit sind 1377 zu Haimhausen (mit Zuständigkeit für Otters- und Inhausen) und 1343 zu Maisach (wohl mit Zuständigkeit für die Orte Germerswang, Esting, Lindach und Aubing) bezeugt. 1377 erhielt das Kloster Fürstenfeld Schranngerichtsrechte zu Bruck und zwischen 1392 und ca. 1430 war Oberroth vorübergehend Schranngenort des Gerichts Aichach für die im Landgericht Dachau gelegenen Untertanen und Güter Herzog Ludwigs im Bart von Bayern-Ingolstadt. Aus urkundlichen Quellen lassen sich also noch drei Dorfgerichte, zwei Halsgerichte, drei bzw. vier Schranngerichte seit dem 14. Jahrhundert ermitteln.

Fassen wir zusammen: Für die Zeit um 1400 lassen sich für das Landgericht Dachau insgesamt 56 Dorfgerichte feststellen. Das Kloster Indersdorf übte über seine Untertanen zu Straßbach und Karpfhofen, das Kloster Fürstenfeld über sämtliche ihm gehörigen Leute und Güter die Gerichtsbarkeit bis zu den drei todeswürdigen Fällen aus. Ferner bestanden noch zwei Halsgerichte und drei Schranngerichte, die sich nicht im Besitz des Landesherrn befanden. Die dem Hofkastenamt München unterstellte Burgpflege Haimhausen (mit den Orten In- und Ottershausen) war von der Zuständigkeit des landgerichtlichen Schergen eximiert. Sie darf als »Herrschaft« im Besitz des Landesherrn angesehen werden, wenngleich dieser Ausdruck in den Quellen nicht erscheint.

Sämtliche anderen Dorf-, Schranken- und Halsgerichte waren in herrschaftlichem Besitz. Wie die Besitzgeschichte der Niedergerichte zeigt, befanden sich etwa 40 Dorfgerichte und ein Halsgericht in der Hand des Adels, 16 Dorfgerichte und zwei Schranngerichte im Besitz von vier Prälaten; ein Dorf-, Schranken- und Halsgericht (Haimhausen mit den zugehörigen Dörfern Inhausen und Ottershausen) gehörte mittelbar dem Herzog. In etwa 25 Orten des

Landgerichts, in denen sich so gut wie immer auch ein Dorfgericht befand, lagen Adelssitze (Burgen, Schlösser, Türme und Herrenhäuser mit Sedelhöfen).

Die Aufführung des Gerichtsbesitzes von Adel und Prälaten wäre einseitig, wenn nicht kurz ein Bild von der damaligen landesherrlichen Gerichtsorganisation im Landgericht Dachau gezeichnet würde. Die Landschranne zu Dachau scheint in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, abgesehen von Bruck und Haimhausen, das alleinige Halsgericht für die ca. 250 Siedlungen des Landgerichts Dachau gewesen zu sein. Landschrannen, auf denen der Richter von Dachau um Erb und Eigen richtete und Gutsfertigungen vornahm, befanden sich nach urkundlicher Aussage neben Dachau noch zu Allach (1346), Ampermoching (1359) und Schwabhausen. 1374 erscheint noch Fahrenzhausen als Ort einer Gutsfertigung, die allerdings nicht der Landrichter von Dachau, sondern Ott der Marschalk von Nannhofen, »Richter zu Varnoltzhausen«, vornahm. Sämtliche Landschrannen waren in gleicher Weise für das ganze Landgericht zuständig, ausgenommen die Schrankenbezirke Maisach, Bruck (seit 1377) und



Haimhausen; es handelte sich also um sogenannte »identische« Schranken. Dort scheinen auch alle kriminellen Vergehen, die mit einer höheren Gerichtsbuße als 72 bzw. 12 Pfennig abzustrafen waren, bei landesherrlichen Untertanen geahndet worden zu sein. Auf welche Weise die Dorfgerichtsbarkeit in Orten, in denen sich kein Dorfgericht im Besitz von Adel oder Prälaten befand, wahrgenommen wurde, geht aus den Quellen nicht hervor. Aus der Bestimmung des Landrechts von 1346, daß bei Verhängung einer Buße von 72 Pfennig durch den Landrichter dem Schergen davon 12 Pfennig gehören sollen, ist zu entnehmen, daß auch diese Gerichtsbarkeit vom Landrichter bzw. seinen Amtsleuten ausgeübt wurde. Es ist sehr wahrscheinlich, daß der Landrichter von Dachau zusammen mit dem Gerichtsschreiber und dem Schergen dem alten Herkommen gemäß noch »Ehaftgerichte« in größeren Orten mit landesherrlicher Dorfherrschaft abhielt; für Orte des Landgerichts Kranzberg und Erding läßt sich dies urkundlich nachweisen. Die Befugnisse des Pflegers von Dachau bestanden in erster Linie in der Wahrung des Landfriedens. Ebenso strafte er alle »Weg und Steg« betreffende Vergehen sowie Streitigkeiten der Gemeinden untereinander ab. Auch scheint ihm die Gerichtsbarkeit über das Fischwasser und die Jagd zugestanden zu haben. Daneben konnte er noch Bußen gegen ungehorsame Scharwerksbauern des Schlosses Dachau erlassen.

Eine Gerichtsbarkeit des Kastners zu Dachau ist in zeitgenössischen Quellen nicht belegt. Doch ist es wahrscheinlich, daß auch er wie anderswo über die herzoglichen Urbars-, Vogtei- und Leibuntertanen bei Gült- und Scharwerksverweigerung usw. gewisse Bußen verhängen konnte.

Den Landamt Männern, Schergen, Fronboten und deren Amtsknechten standen keine jurisdiktionellen Befugnisse zu; sie waren die ausführenden Organe von Richter, Pfleger und Kastner. Räumlich war der Aufgabenbereich der drei Schergen durch die drei »piete« (Gebiete) oder Ämter (Oberes, Unteres Amt »auf dem Gefild«) abgegrenzt. Der Sitz des Amtmannes war meist der Ort, in dem das ihm als Amtsausstattung vom Gericht überlassene Anwesen lag. 1358 bzw. schon 1330 ist ein Amtmann zu Puchschlag (Unteres Amt) erwähnt; 1445 saß der Scherge des Oberen Amtes zu Osterberg und der Fronbote des Amtes »auf dem Gefild« zu Feldmoching.

Tabelle über die Nieder- und Hochgerichte der Prälaten und des Adels in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts mit Angabe der Besitzer:

a) Dorfgericht

b) Schrannengericht c) Halsgericht

Oberes Amt

Kl. Fürstenfeld

Geising (Kl. Fürstenfeld)

Bruck (Kl. Fürstenfeld)

Kl. Fürstenfeld

Geggenpointer

Puch (Kl. Fürstenfeld)

Geggenpoint (Geggenpointer/Kl. Fürstenfeld)

Emmering (Geggenpointer/Kl. Fürstenfeld)

Maisach (Kl. Ettal)

Kl. Ettal

Esting (zu Maisach)

Kl. Ettal

Germerswang (zu Maisach)

Kl. Ettal

Lindach (zu Maisach)

Kl. Ettal

Ober- u. Untermalching (Kl. Bernried)

Obermammendorf (Weichser zu Mammendorf)

Hanshofen (Kl. Fürstenfeld)

Herrnzell (Zeller?)

Einsbach (Eisenhofer/Weilbacher)

Rottbach (Eisenhofer/Weilbacher)

Lauterbach (Dachauer v. Lauterbach)

Palsweis (Dachauer/Eisolzrieder)

Priel (Dachauer/Eisolzrieder)

Egenhofen (Eisenhofer)

Nannhofen (Eisenhofer/Marschälle v. Nannhofen)

Oberschweinbach (Adelzhauser-Pellheimer)

Englertshofen (?)

Unterlappach (Rottbecken/1345/Gr. Drächsel)

Eurastetten (Kl. Schäftlarn)

Poigern (?)

Mittelstetten (?)

Wenigmünchen (Dachauer v. Lauterbach; Leibgeding vom Kl. Hohenwart?)

Pischertshofen (1396 Prenner, MB)

Peretshofen (Kl. Altomünster)

Puchschlager Amt

Pellheim (Pellheimer)

Odelzhausen (Eisenhofer)

Unterweikertshofen (Eisenhofer)

a) Dorfgericht

b) Schranngericht c) Halsgericht

Arnbach (Eisenhofer)
 Obersulzemoos (Sulzemooser-Eisolzrieder)
 Eisolzried (Eisolzrieder)
 Deutenhausen (zu Eisolzried)
 Pasenbach (Daxberger v. Pasenbach)
 Großinzemoos (Pellheimer)
 Sigmertshausen (Sigmertshauer)
 Unterweilbach (Weilbecken)
 Deutenhofen (?)
 Hebertshausen (Gruber v. Hebertshausen)
 Schönbrunn (Schönbrunner)
 Vierkirchen (Kammerberger)
 Weyhern (Eisenhofer)
 Walkertshofen (Eisenhofer)
 Großberghofen (?)
 Oberbachern (Vogt v. Etzenhausen/1348/Sendlinger)
 Breitenau (?)
 Günding (Eisenhofer)
 Arzbach (Ridler-Ligsalz)
 Orthofen (Eisenhofer?)
 Karpfhofen (Kl. Indersdorf)
 Straßbach (Kl. Indersdorf)
 Kl. Indersdorf (Kl. Indersdorf)

Amt aufm Gefild

Aubing (Sumerstorfer/Gundelfinger)

Kl. Ettal

Menzing (Sumerstorfer)

Kemnaten (Kemnater)

Amt Haimhausen

Haimhausen (Hofkastenamt München)

HKA Mü

Gericht Dachau(?)

Ottershausen (Hofkastenamt München)

HKA Mü

Inhausen (Hofkastenamt München)

HKA Mü

Vermutlich noch Dorfgerichte zu

Rienshofen

Biberach

Biburg

Anzhofen

b. Landgericht Kranzberg

Für die Anlage eines Niedergerichtsquerschnitts um 1400 ist die Quellengrundlage nicht so günstig wie die des Landgerichts Dachau. Wir haben von einer Beschreibung auszugehen, die aus der Zeit um 1500 stammt¹⁸⁾. Dort sind sämtliche 51 Niedergerichtsorte als »Hofmarken« bezeichnet. Da frühere Gesamtverzeichnisse fehlen, konnte die geschichtliche Erforschung der Hofmarksorte nur anhand von urkundlichen Quellen erfolgen.

Der um 1500 als »Hofmark Massenhausen« bezeichnete Komplex von nicht weniger als 16 Siedlungen enthüllt sich im 14. Jahrhundert als Herrschaft mit einem eigenen Schrannengericht. Der engere Herrschaftsbezirk wurde von den Orten Massenhausen, Gesseltshausen, Eisenbach, Weng, Hetzenhausen, Nöbich, Hörenzhausen, Fürholzen gebildet. Die Orte Jarzt, Appercha, Thurnsberg, Leonhardsbuch, Schlipps und Ainhofen lagen laut Aussage des ältesten Urbars der Herrschaft Massenhausen »im Landgericht«, d. h. sie besaßen keine Exemption vom Landgericht. Leonhardsbuch und Schlipps werden 1429 als Dorfgerichte bezeichnet; dies kann auch für die übrigen »im Landgericht gelegenen« Siedlungen gelten. Die Herrschaft Massenhausen gliederte sich demnach in einen engeren Herrschaftsbezirk mit Schrannengericht und in einen weiteren mit einer Anzahl von Dorfgerichten.

Von den sechs Hofmarken des Klosters Indersdorf um 1500 waren drei im 14. Jahrhundert Dorfgerichte, nämlich Glonn (1378), Albersbach (1375) und Pipinsried (1380). Die Orte Wagenried und Harreszell waren damals Sitze wenig bedeutender Adelsgeschlechter. Das Kloster Indersdorf übte im Dorf Indersdorf sicherlich seit dem beginnenden 14. Jahrhundert schon die Gerichtsbarkeit bis zu den drei Fällen aus; die gehobene Stellung des Indersdorfer Klosterrichters im 14. Jahrhundert bestätigt dies.

Über die gerichtliche Qualität der um 1500 in den Händen des Adels befindlichen Hofmarken ist aus den vorhandenen Quellen nur wenig zu entnehmen. Der um 1500 als Hofmark zum Schloß Jetzendorf gehörige Ort Hirtlbach war zu Beginn des 15. Jahrhunderts noch ein Dorfgericht. Daraus ist vielleicht zu folgern, daß in Orten ohne Adelsitz, die Schlössern zugehörig waren, im 14. Jahrhundert sich nur Dorfgerichte befanden. Solche wären demnach für Niernsdorf, Oberwohlbach, Untermarbach, Sollern und Aufhausen anzunehmen. Doch besaß bereits 1315 der herzogliche Rat Ludwig der alte Grans das *geriht umb alle schulde und sach ... an die drey sahe aleyn, die an dem tod gehören* zu Burghausen und Wippenhausen und auf seinen anderen Gütern, obwohl er dort keinen adeligen Sitz zu Eigen hatte. 1383 ist bereits ein Dorfgericht zu Albersbach erwähnt. Für die alten Ministerialensitze Kammerberg, Weichs, Aiterbach, Hohenkammer, Jetzendorf und Eisenhofen darf mit Sicherheit angenommen werden, daß die Hofmarksrechte aufgrund der Ottonischen Handveste vom Jahre 1311 von den damaligen Schloß- und Dorfherren – sämtliche Turnieradelige niederbayerische »Landherren« – erworben wurden, somit als »Hofmarken« bereits im 14. Jahrhundert zu betrachten sind.

18) Vgl. FRIED, Herrschaftsgeschichte (wie Anm. 4), S. 153.

Für den Ursprung der Hofmarksgerechtigkeit der Klöster Weihenstephan und Neustift zu Vötting bzw. zu Neustift sind keine urkundlichen Nachrichten vorhanden. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß die beiden Klöster zu Vötting bzw. Neustift um 1400 Hofmarksrechte (Gerichtsbarkeit bis zu den drei Fällen, Exemption vom Landgericht) besaßen. Der Komplex der freisingischen Hofmarken im Landgericht Kranzberg besteht zu dieser Zeit wie um 1500 aus der Schloßpflege Ottenburg (mit Günzenhausen, Deutenhausen und Eching als Pertinenzorten), Marzling, die beiden Hummel mit Windham sowie den schon oben erwähnten Orten Burghausen und Wippenhausen, die beiden letzteren vom Standrichter von Freising niedergerechtlich betreut. Frühe Nachrichten über Gerichtsbarkeit des Hochstifts in diesen Orten sind nur 1284 für die beiden Hummel vorhanden, in denen damals dem Bischof von Freising die gesamte Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Hinrichtung der vom Bischof abgeurteilten Malefikanten zustand. – Freising konnte diese Rechte allerdings später nicht behaupten.

Recht eigenartige Gerichtsverhältnisse offenbaren sich am Ende des 15. Jahrhunderts im Ort Garching. Aus den damals aufgezeichneten »Artikel des alten Herkhomens des Dorfs Garching, darauf es gefreit ist« geht hervor, daß der fast ganz zum landesherrlichen Kastenamt Kranzberg grundbare Ort sehr weitgehende Hofmarksrechte besaß, so z. B. Exemption vom Landgericht bis zu den drei Fällen, jährlich zwei »Ehaftgerichte« durch den Landrichter und Gerichtsschreiber von Kranzberg im Dorfe Garching, auf dessen Anklage hin sämtliche Straftaten bis zu den drei Fällen abgeurteilt würden.

Fassen wir als Ergebnis zusammen: Um 1400 gab es im Landgericht Kranzberg eine Herrschaft mit Schrannengericht, die 10 Orte umfaßte, 20 Hofmarken und 13 Dorfgerichte. Davon waren 7 Orte Sitze von Adelsgeschlechtern bzw. eines Schlosses der freisingischen Burgherrschaft Ottenburg. Eine Herrschaft, 9 Hofmarken und 13 Dorfgerichte befanden sich in den Händen des Adels, 11 Hofmarken gehörten Klöstern bzw. dem Hochstift Freising, und eine »Hofmark« war herzoglich.

Abschließend sei noch ein Blick auf die landesherrliche Gerichtsverwaltung geworfen. Für das 14. Jahrhundert ist eine Landschranne zu Kranzberg bezeugt, wo die gesamte hohe und niedere Straf- und Zivilgerichtsbarkeit, soweit sie nicht durch Herrschaften, Hofmarken und Dorfgerichte eingeschränkt war, im Landgericht Kranzberg ausgeübt wurde. Das Gericht war damals in die fünf Schergenämter Tünzhausen, Allershausen, Indersdorf, Garching (Amt auf dem Gefild) und Langenbach eingeteilt. Die Gerichtsrechte des Pflegers – einen eigenen Kastner hatte damals das Gericht Kranzberg noch nicht – dürften denen des Pflegers von Dachau entsprochen haben. Während im oberbayerischen Gericht Dachau nach dem Landrechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346 gerichtet wurde, urteilte man im niederbayerischen Gericht Kranzberg damals noch nach dem unkodifizierten Gewohnheitsrecht.

a) Dorfgericht

b) Hofmark

c) Schranken-
gerichte

Burghausen (Hochstift Freising)

Wippenhausen

Oberndorf

Hopfau

Ober-, Niederhummel

Ober-, Niederhummel (Hochstift Freising)

Weihenstephan (Kl. Weihenstephan)

Vötting (zu Weihenstephan)

Neustift (Kl. Neustift)

Indersdorf (Kl. Indersdorf)

Garching (Kastenamt Kranzberg)

Albersbach (Röhrmooser)

3. Ergebnisse: Das Dorfgericht als Forschungsgegenstand

Der Vergleich der beiden Querschnitte um 1400 und 1500 zeigt, daß es im Landgericht Dachau im 14. Jahrhundert, abgesehen von den Gerichtsprivilegien der Klöster Fürstenfeld und Indersdorf sowie der Burgpflege Haimhausen, nur Dorfgerichte gab. Ihre Zahl ist überraschend groß. Dies bedeutet, daß in Zukunft das Dorfgericht einen Forschungsschwerpunkt in der Verfassungsgeschichte des spätmittelalterlichen Altbayern zu bilden hat. Es handelt sich, wie aus den bisherigen Atlasbänden ersichtlich wird, um keine Eigentümlichkeit des Gerichts Dachau. Die Verhältnisse im niederbayerischen Landgericht Kranzberg zeigen, daß dort am Ende des 14. und beginnenden 15. Jahrhunderts trotz der Auswirkungen der Ottonischen Handveste noch zahlreiche Dorfgerichte bestanden. Es ist also auch hier wahrscheinlich, daß für die Zeit vor 1311 das Dorfgericht das Niedergericht des Adels war, wenn man von den Immunitäten des Hochstifts Freising und der Herrschaft Massenhausen absieht. Seine volle Bestätigung erfährt das oben angeführte Ergebnis beispielsweise durch die Verhältnisse in den Landgerichten Aichach (mit Friedberg), Starnberg und Landsberg¹⁹⁾, wo im 14. Jahrhundert mit Ausnahme von geistlichen Gerichtsprivilegien das Dorfgericht das einzige Niedergericht in der Hand des Adels war. Die weiteren Untersuchungen ehemals oberbayerischer Gerichte ergibt mit Sicherheit, daß wir es hierbei mit einer allgemeinen Erscheinung des bayerischen Oberlandes um 1400 zu tun haben.

Als weiteres wichtiges Ergebnis ist zu vermerken, daß sämtliche Dorfgerichte in herrschaftlicher Hand waren: »freie« Dorfgerichte gibt es nicht. Der Querschnittvergleich des Landge-

19) P. FRIED/S. HIERETH, Die Landgerichte Landsberg und Schongau (Hist. Atlas von Bayern, Teil Altbayern, Heft 22/23), 1971.

richts Kranzberg verrät auf den ersten Blick eine tiefgreifende Verschiedenheit von den Verhältnissen des oberbayerischen Landgerichts Dachau. Ist hier das Dorfgericht fast noch das alleinige Niedergericht, so begegnet im niederbayerischen Gericht Kranzberg die Hofmark im 14. Jahrhundert schon als das vorherrschende Niedergericht. Zwar gibt es auch noch eine Reihe von Dorfgerichten, sie unterscheiden sich aber hinsichtlich der Gerichtsbarkeit wohl kaum mehr von den Hofmarken. Wir sind damit auf die Auswirkungen der Ottonischen Handveste vom Jahre 1311 gestoßen, die dem Adel den Gerichtskauf bis zu den drei Fällen über seine Leute, die er »mit Tür und Tor beschlossen« hatte, sowie die Erlangung gewisser Immunitätsrechte ermöglichte. Ferner begegneten in den Hofmarken des Hochstifts Freising, vielleicht auch der Klöster Weihenstephan und Neustift, Nachfolger alter Immunitätsbezirke, die in geminderter Form Vorläufer und Vorbilder für die spätere bayerische Hofmark waren.

III. DAS BAYERISCHE DORFGERICHT IM SPÄTMITTELALTER

Legt die weite Verbreitung des Dorfgerichts im Spätmittelalter eine wissenschaftliche Beschäftigung mit dieser Institution nahe, so ist einleitend nochmals ein Blick auf die bisherigen Forschungsergebnisse und -probleme zu werfen.

Die geringere strafrechtliche Kompetenz des Dorfgerichts gegenüber dem Hofmarksgerecht ist bekannt. Unbekannt ist bis jetzt noch die genaue Abgrenzung im Straf- und Zivilrecht gegenüber dem Land- bzw. Hofmarksgerecht. Hier ergab sich eine erste Aufgabe. Obwohl von J. N. G. von Krenner²⁰⁾ schon klar erkannt ist seitdem ein gewichtiger Unterschied zwischen Dorfgericht und Hofmark, nämlich die fehlende Exemption des Dorfgerichts vom ordentlichen Gericht, vom Landgericht, kaum berücksichtigt worden. Diesen Unterschied klar herauszuarbeiten, ist eine weitere Aufgabe. Weiter sind bis jetzt nicht behandelt die räumliche Zuständigkeit des Dorfgerichts, sein Prozeßrecht und seine Gerichtsverfassung. Ein weiteres Problem besteht im Verhältnis der Dorfgerichtsherrschaft zur Grund-, Vogtei- und Leibherrschaft einerseits und zur Dorfgemeinde andererseits. Einzelfragen nach Größe und grundherrschaftlicher Struktur der Dorfgerichtsorte, nach ihrer Zuordnung zu einem Adelsitz, nach dem sozialen Status der Dorfgerichtsinhaber usw. werden dabei zu stellen sein, um die tragenden Kräfte einer Dorf- und Gemeindeherrschaft im Rahmen der spätmittelalterlichen Grundherrschaft zu erkennen.

Die Themenfülle wird nur durch den Mangel an Quellen beschränkt. Was die Exemption vom Landgericht betrifft, liegt hinreichend Quellenmaterial aus dem 15. Jahrhundert vor. Was die gerichtliche Kompetenzabgrenzung angeht, so erwies sich das Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346 als eine bisher noch nicht beachtete und deswegen nicht ausgewertete Quelle. Für die Erforschung der Gerichtsverfassung des Dorfgerichts stellt das erwähnte Fehlen

20) J. N. G. v. KRENNER, Über Land-, Hofmarks- und Dorfgerichte in Bayern, 1795.

von Weistümern ein empfindliches Hindernis dar. Hier hilft nur die Interpretation einiger weniger, aber gewichtiger Quellenaussagen weiter. Als nützlicher Ersatz erwies sich hierfür der Querschnitt um 1400, der wertvolle Hinweise für das Verhältnis von Dorfgericht zu Grundherrschaft und Adelsitz lieferte. Das wissenschaftliche Fernziel wäre, aus der eingehenden Erforschung des Dorfgerichts im 14. Jahrhundert Hinweise für die Entstehung dieser Institution zu gewinnen, die sicherlich weit ins Mittelalter zurückgeht.

1. Die straf- und zivilrechtliche Kompetenz des Dorfgerichts

Die Abgrenzung der Dorfgerichtsbarkeit von der Hofmarks- und Landgerichtsbarkeit

Zur Genüge bekannt und zitiert ist für die Abgrenzung der Dorfgerichtsbarkeit gegenüber dem Land- bzw. Hofmarksgericht der Art. 139 *Umb den dorfrechten* aus dem Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346²¹⁾:

Wir wellen und gebieten daz vestichlichen, daz man in dhainem dorf gericht hõher richte weder umb geld noch umb dhainerley sache, dann umb zwen und sibentzig pfenning, und auch dhain hõhere puozz nem dann zwelf pfenning.

Dem grammatikalischen Wortsinn nach wäre demnach die Zuständigkeitsgrenze des Dorfgerichts von 72 dn als eine zivilrechtliche, zumindest als eine zivil- und strafrechtliche aufzufassen, während sich die Bußengrenze von 12 dn einwandfrei auf strafrechtliche Fälle (Übertretungen) zu beziehen scheint. In einem Dorfgericht darf also nur über Geld und Sachen bis zu einem Wert von 72 dn gerichtet und nur eine Buße von 12 dn verhängt werden. Joh. N. Gottfried von Krenner hat bereits 1795 in einer Kontroverse mit Seyfried scharfsinnig nachgewiesen, daß die 72-Pfennig-Zuständigkeitsgrenze eine rein strafrechtliche Abgrenzung ist. Er hat dabei die Meinung vertreten, daß dem Dorfgericht die gesamte bürgerliche Jurisdiktion mit Ausnahme der Immobiliengerichtsbarkeit eigne²²⁾. Dies bedeutet, daß alle nach deutschem Recht nicht kriminellen Vergehen, die nach dem Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern mit einer Buße von 72 dn und darunter zu ahnden waren, im Dorfgericht erledigt werden konnten. Als Beweis hierfür führt Krenner die urkundlich nachweisbare bayerische Gerichtspraxis im 15. und 16. Jahrhundert, vor allem den Artikel 5 (Titel 1) des reformierten bayerischen Landrechts vom Jahre 1518 an, in dem es heißt, daß von der 72-Pfennig-Buße des Dorfgerichts 60 dn dem Landrichter und 12 dn dem Dorfrichter zustehen sollen. Die Frage, ob diese Aufteilung der 72-Pfennig-Buße bereits im Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern durch die Formulierung ... *dhain hõhere puozz nem dann zwelf pfenning* ausgedrückt ist, oder ob darunter das Recht, in »dorfgerichtischen Eheftsordnungen« keine höhere Buße als 12 Pfennig zu verhängen, gemeint ist, läßt Krenner offen. Bezüglich der strafrechtlichen Kompetenz der 72-Pfennig-Buße verweist Krenner immer wieder auf den Vergleich zwischen Herzog Albrecht V. und dem

21) Kayser Ludwigs Rechts-Buch 1346 (M. FRHR. v. FREYBERG [Hrsg.], Sammlung historischer Schriften und Urkunden, 4. Bd. (H. 3), 1834, S. 437; künftig W. JAROSCHKA.

22) (wie Anm. 20), S. 12, 20

Hochstift Augsburg über die Gerichtsbarkeit im Dorfe Kissing vom Jahre 1571²³⁾. Das Hochstift Augsburg sollte danach aufgrund seiner überkommenen Dorfgerichtsrechte über *persönliche Sprüche vom Rauffen, Schlagen (ohn Blutrussen), auch Scheltworten wegen, die peinlich nicht mögen beklagt werden, dann mit übertreiben, überätzen, überackern, überzäunen, übermähen, überschneiden, und anderen dergleichen ungefährlichen Verbrechen* zu strafen haben, während dem herzoglichen Landgericht Friedberg *Malefitz, Vitzedomen-Wändeln, Inzicht, und Schmähwort, die peinlich zu klagen, Frevel, Heimsuchung, Vergewaltigung, Lähmen, Beinschrött ... ubermarchungen* zur Aburteilung zustand, ferner auch die Gerichtsbarkeit um Grund und Boden sowie die Durchführung des Gantprozesses.

Auf diese grundlegenden Erkenntnisse Krenners bauen sämtliche neueren Darstellungen auf. Auch Wohlhaupter vermag in dieser Hinsicht Krenner gegenüber nichts Neues beizubringen. Fassen wir also die heute noch gültigen Ergebnisse Krenners zusammen:

1. Die Abgrenzung zwischen dem Dorfgericht und dem Hofmarksgericht bzw. dem Landgericht liegt auf dem strafrechtlichen Gebiet.
2. Sie verbirgt sich hinter der dorfgewaltigen Bußenkompetenz von 72 Pfennig; das Dorfgericht kann über alle Vergehen, die mit einer Gerichtsbuße von 72 Pfennig und darunter zu ahnden waren, richten. Negativ und in der Sprache des Landrechts von 1346 ausgedrückt: In einem Dorfgericht kann man nicht »höher richten als 72 Pfennig«.
3. Im 14. und 15. Jahrhundert haben wir es demnach mit einer dreistufigen Strafgerichtsbarkeit zu tun: a) Hochgerichtsbarkeit oder Halsgericht, verkörpert durch die Institution »Landgericht« oder »Herrschaft«, b) Niedergericht, institutionalisiert im Hofmarksgericht, und c) Niederste Gerichtsbarkeit, ausgeübt durch das Dorfgericht. Wenn man für die Dorfgerichtsbarkeit den Ausdruck »Niedergericht« gebraucht, so kann man für die Hofmarkgerichtsbarkeit von einer »mittleren Gerichtsbarkeit« sprechen, wie es Wohlhaupter vorgeschlagen hat.
4. Auf zivilrechtlichem Gebiet ist die Zuständigkeit von Dorf- und Hofmarksgerichts identisch; es besteht also kein Unterschied in der Zuständigkeit des Landgerichts gegenüber Hofmark oder Dorfgericht. Die Gerichtsbarkeit um Erb und Eigen sowie um Lehen, ferner im Gantprozeß – gemeinhin als hohe Zivil- oder Schranngerichtsbarkeit bezeichnet – gehört zur Zuständigkeit des Land- bzw. Schranngerichts. Die niedere Zivilgerichtsbarkeit, die in den Quellen nie ausdrücklich erwähnt ist (Notariat, Verbriefung usw.), ist wohl selbstverständlicher Annex des Hofmarks- und Dorfgerichts, soweit sie nicht von anderen Rechtsträgern wie Leib-, Vogt- und Grundherrschaft ausgeübt wird.

Die kritische Überprüfung der Ergebnisse Krenners zeigt, daß er sich wie kein anderer mehr auf Quellenmaterial stützte, dem er mit viel Sachverständnis und historischem Scharfsinn seine Erkenntnisse über Dorfgericht und Hofmark im 14. und 15. Jahrhundert abrang. Über Krenner hinauszugelangen, war neben der Anwendung neuer Methoden also nur möglich, wenn neue Quellen über die Dorfgerichtsbarkeit erschlossen werden. Aus Urkunden und Literalien des

23) Druck b. J. G. v. LORI, Geschichte des Lechrains, Bd. 2, 1764, S. 395.

15. Jahrhunderts ließen sich tatsächlich noch mehrere zusätzliche Belegstellen über die Kompetenz des Dorfgerichts ermitteln. Neben der häufig erwähnten Zuständigkeitsabgrenzung von 72 Pfennig, deren strafrechtliche Natur in einem Falle ganz eindeutig zum Ausdruck kommt, wird um 1460 das Dorfgericht Hebertshausen für *schäden an zawn, etzen und swern und solich nachparlich sachen*, ein andermal generell für *chlain schult* als zuständig genannt. In diesem Dorfgericht sowie im Dorfgericht zu Rottbach wurde um die Mitte des 15. Jahrhunderts um *hart gerends lon* gerichtet²⁴. 1430 wurde beim Dorfgericht zu Pellheim wegen unterlassener Einfriedung und Umzäunung eines aufgeforsteten Grundstücks, das in der Pellheimer Flur gelegen war, geklagt. Die intensive Durchsicht der frühen Gerichtsquellen Bayerns, vor allem die systematische Sammlung von Weistümern, dürfen mit Sicherheit noch eine größere Anzahl derartiger Quellaussagen ans Tageslicht fördern. Diese wenigen neuen Belege aus dem Raume Dachau bestätigen vollauf die Ausführungen Krenners über das Straf- und Zivilrecht des Dorfgerichts.

Es war zu überlegen, ob dieses auf anderem Wege noch zu erhalten ist. Wenn die Ansicht Krenners in der Auslegung des Artikels 139 des Landrechts von 1346 stimmt, daß nämlich alle Vergehen, die nach dem Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern mit einer Gerichtsbuße von 72 Pfennig und darunter zu ahnden sind, in den Kompetenzbereich des Dorfgerichts fallen, so mußte die Zusammenstellung sämtlicher Landrechtsartikel mit dieser Bußenhöhe ein ziemlich vollständiges »Dorfgerichtsstrafrecht« zur Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern ergeben. Da das Landrecht auf weite Strecken eine Aufschreibung geltenden Gewohnheitsrechts darstellt, mußte auf diesem Wege in der Tat auch das Dorfgerichtsrecht zu ermitteln sein.

Im folgenden werden deswegen sämtliche einschlägigen Artikel aus dem Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern zusammengestellt. Da wie in allen älteren Rechtskodifikationen Straf- und Zivilrecht nicht getrennt, sondern meist kasuistisch angeführt sind, so wird in der Aufstellung der 72-Pfennig-Bußen-Artikel teilweise auch »Dorfgerichtszivilrecht« geboten. Artikel, die nur zivilrechtliche Bestimmungen enthalten und wahrscheinlich auch in Dorfgerichten Geltung hatten, sind ebenfalls mit angeführt. Weiter sind auch Artikel, in denen die Gerichtsbuße von der Höhe des zugefügten Schadens abhängig gemacht ist (Hälfte, Doppel, das Einfache oder Dreifache des Schadens), mit aufgenommen; je nach der Höhe der sich ergebenden Gerichtsbuße wären dann die Fälle beim Dorfgericht zu richten oder ans Landgericht zu überweisen gewesen, wobei die 72-Pfennig-Buße gleichfalls als Zuständigkeitsabgrenzung anzusehen ist. Bei der Auswahl der Artikel bereite die Tatsache eine gewisse Schwierigkeit, daß die 72-Pfennig-Buße in einer Anzahl von Fällen mehr den Charakter einer Gerichtssportel (Gebühr) hat, die nach der Ablegung des Würderungseides bei einer Schadensfeststellung eintritt oder beim Unterliegen des Beklagten im »Überzeugungsverfahren« von diesem dem Gericht zu bezahlen ist. Da aber die strafrechtliche Natur als Sukkumbensstrafe in keinem Falle ganz von der Hand zu weisen ist, darf angenommen werden, daß diese Artikel in die Zuständigkeit des Dorfgerichts gewiesen werden können, falls andere Gründe nicht dagegen sprechen.

24) (wie Anm. 20), S. 72 und FRIED, Herrschaftsgeschichte (wie Anm. 4) und Ortsartikel.

2. Straf- und Zivilrecht des Dorfgerichts nach dem Landrecht Ludwigs des Bayern von 1346²⁵⁾

1. Ehrverletzungen durch Schelten (*Titulus obprobriorum*)

Art. 61: *Umb schelten auz* (= außerhalb) *der christenhait*

Gemeint sind damit vor allem Schimpfworte, die aus dem Bereich der Tierwelt stammen (*vibliche schelt wort*). Der Kläger hat den Beklagten, wenn dieser unter Eid es leugnet, mit noch zwei anderen Zeugen zu »überwinden«; unterliegt dabei der Beklagte, so muß er dem Gericht 72 Pfennig zahlen. Der Unterlegene hat dem Kläger Schadensersatz zu leisten für die diesem bei der *chlag* und beim *rechten* entstandenen Auslagen. Wenn der Schaden über ein halbes Pfund Pfennig ist, so soll er dreifache Entschädigung verlangen können (*so sol sein hant selb dritt sein*) und der Unterlegene hat dann noch vor *offem gericht* zu schwören, *daz er die red ungevaerlich in zorn getan hab*. Falls der Ankläger mit seiner Klage nicht durchkommt, hat er alles zu zahlen, was sonst dem Unterlegenen zugefallen wäre.

Art. 62: *Wer ainen haizt liegen*

Darunter fallen alle *christenliche scheltwort*, das sind Schimpfworte und Schmähungen, die ein Vergehen gegen die Religion zum Inhalt haben, wie z. B. Lügner, Hurensohn usw. Der Beklagte kann sich mit Eid von der Anklage reinigen, es sei denn, daß ihn der Kläger hierauf mit zwei weiteren Zeugen *überwindet*. In letzterem Fall hat der so Unterlegene eine Gerichtsbuße von 36 Pfennig zu zahlen, ebenso die Gerichtssportel von 72 Pfennig *nach dem Zeug*.

Die Art. 60: Wer ainen schiltet (mit *pözwicht* u. a.), 63: *Umb ainen pözwicht*, 64: *Umb ainen rechten pözwicht* dieses Titels gehören wegen der Bußenhöhe von 1 Pfd. bzw. 3 Pfd. bzw. Erklärung als schädlicher Mann in den Zuständigkeitsbereich des Landgerichts bzw. der Hofmark.

2. Körperverletzungen

(*Tit. offensarum et penarum super vulneribus et homicidiis et aliis atinentibus*)

Art. 171: *Umb rauffen und slaben*

Gemeint sind hier Raufereien, Schlägereien und Stöße *mit henten oder mit faeusten und dhainerlay weer in der hant*, gleichgültig, ob es dabei blutet oder nicht. Falls der Ankläger nicht sagen kann, daß es mit *scharffem ort* (irgendeiner Waffe in der Hand) geschehen ist und der Beklagte die Tat ohne Leugnen zugibt, so ist dieser dem Ankläger 5 Schilling 2 Pfennig und dem Richter ebensoviel schuldig. Bei Leugnen muß der Beklagte vom Kläger mit zwei Zeugen überwunden werden. Schadensersatz besteht für den siegreichen Kläger, der den Schaden beschwören muß. Ist der Schaden größer als ein halbes Pfund, so erhält er die dreifache Schadensersatzsumme und der Richter die Hälfte.

25) Artikel zitiert nach der Edition von FREYBERG (wie Anm. 21).

Art. 172: *Umb geworffen und geslagen*

Teilweise Werfen, Schlagen oder Stoßen mit Kolben, Stecken, Steinen oder mit sonstiger *weer* in der Hand sollen wie Art. 171 gebüßt werden. Schadenersatz wie Art. 171: Wenn dabei *offen pluotrunst* entstehen, so muß sie der überführte Täter dem verwundeten Kläger und dem Gericht mit je 10 Schilling Pfennig (= 120 Pfennig) *pezzern*. Das Vergehen gehört also zur Kompetenz des Land- bzw. Hofmarksgerichts.

Art. 174: *Umb swert und mezzet zucken, da der richter oder sein diener sint*

Wenn einer Schwert oder Messer zückt, ohne daß dabei jemand zu Schaden kommt, so kann diesen der Richter, der Scherge oder deren Diener, sobald sie es erfahren, darum pfänden, und zwar für das Schwertzücken in einer Bußenhöhe von 36 und für das Messerzucken in einer Höhe von 24 Pfennig. Falls einer zu Unrecht dieses Vergehens beschuldigt wurde, und er mit seinem Eid seine Unschuld beteuert, dem muß das Pfand wieder ausgefolgt werden, und der Richter hat kein Gegenzeugrecht.

Art. 175: *Umb swert und mezzet zucken vor dem rechten*

Vor Gericht werden diese Vergehen wie auch andere mit der *zwigült*, mit der doppelten Bußenhöhe, bestraft; jedoch Vergehen des Art. 62 mit 1 Pfund Pfennig.

Alle übrigen Artikel dieses Titels (Art. 164: *umb wunten mit gewaffenter hant*, Bußenhöhe 10 Schilling Pfennig, 3 Pfund und 60 Pfennig, 60 und 5 Pfund Pfennig; Art. 165: *Umb totsleg*; Art. 167: *Umb wunten mit scharffem ort*; Art. 170: ebenso; Art. 176: *Umb wunten mit gewaffenter hant*, Buße 60 und 5 Pfund Pfennig; Art. 177: *Umb unzucht in freithöfen*, Buße 60 und 5 Pfund Pfennig; Art. 180: *Umb haimsuochen*, Buße 60 und 3 Pfund Pfennig; Art. 181: *Umb haimsuochen mit scheltworten*, Buße 6 Schilling 2 Pfennig) gehören aufgrund der Bußenhöhe zur Kompetenz des Land- bzw. Hofmarksgerichts. Lediglich die Artikel mit prozessualrechtlichem Inhalt (Art. 166: Verfahren bei Notwehr, Art. 167, 168, 173, 178) können auch Anwendung für das Dorfgericht finden.

3. Haus- und Feldfrevel (*Titulus super dampnis edificiorum et agriculture*)

Art. 65: *Umb schaden an zimmer*

Der Inhalt dieses Artikels ist schwer verständlich. Vermutlich handelt er um den Schaden an einem Haus, der dadurch entsteht, daß der um Lohn gedingte Handwerker den Ausbesserungsarbeiten nicht nachkommt. Wenn der Beklagte im gerichtlichen Verfahren unterliegt, muß er Schadensersatz leisten, wobei der Geschädigte den Würderungseid zu leisten hat. Für einen Schaden unter ½ Pfund Pfennig genügt sein Eid allein; für einen noch größeren braucht er zwei unparteiische Eideshelfer; *und dem richter zwen und sibentzig pfenning* dürfte hier die nach dem *gezeug* vom Unterlegenen zu zahlende Gerichtssportel sein, die immer mit dem Würderungseid verbunden ist. Allerdings kann es sich auch um eine gerichtliche Buße handeln. Es ist also nicht klar festzustellen, ob wir eine strafrechtliche Bestimmung vor uns haben.

Art. 66: *Umb schaden pey der nacht mit etzen* (= abweiden)

Schaden, der jemanden bei Tag oder Nacht durch *etzen* (= abweiden) *an seinem chorn, an seinem wismat, an seinen gärten, an seinen aeckern mit überarn* (= überpflügen), *überzaeunen, mit übermat* zugefügt wird, kann mit Schadensfeststellung *nach der nachpawern rat* abgegolten werden, soweit der Geschädigte damit einverstanden ist. Der Richter und seine Amtläute sollen dann kein *entgeltniß* haben und auch den Beklagten nicht verfolgen. Interessant ist, daß hier die »Nachbarschaft«, die Gmain als Vermittlungs- bzw. Schadensfeststellungsinstanz erscheint, der sich der Geschädigte freiwillig unterwerfen kann.

Art. 67: *Umb schaden an nacht etzen*

Wenn einer einen vor Gericht wegen schädlichem *nacht etzen* verklagt und deswegen gepfändet hat, so soll er den Schaden feststellen lassen. Der Geschädigte erhält dann zu seinem Schaden noch 36 Pfennig und der Richter als Gerichtsbuße 72 Pfennig. Ausführlich ist vermerkt, daß die bisher geringe Gerichtsbuße für dieses Vergehen auf 72 Pfennig erhöht wurde.

Art. 68: *Umb schaden an obs*

Wenn einer wegen nächtlichen Obstabnehmens oder unberechtigten nächtlichen Schneidens von Getreide verklagt wird, und dafür ein Pfand aufzuweisen hat, der soll den Schaden doppelt ersetzt bekommen und dazu noch 36 Pfennig, wenn der Schaden unter einem halben Pfund ist; ist er darüber, so soll er die dreifache Schadenssumme als Schadensersatz erhalten und der Richter die Hälfte davon.

Art. 69: *Umb schaden an aeckern*

Der durch Reiten und Fahren über fremde Äcker und Wiesen entstandene Schaden soll *nach zwaier man rat* gütlich untereinander beigelegt werden.

Art. 70: *Umb überarn und überzaeunen*

Klagt einer wegen *überarn* (= überackern), *überzaeunen* und *übermähen*, so soll der Fronbote eine Kundschaft veranlassen; stehen beide auch danach noch auf ihrem Recht, dann soll wie um Grund und Boden gerichtet werden. Stehen aber Kläger und Beklagter von einem derartigen Rechtsverfahren ab, so soll die Kundschaft den Spruch nach ihrem Gewissen und Eid tun. Bei der *Sag* soll der Richter oder Fronbote anwesend sein; wer unterliegt, soll den Schaden abgelten, dessen Höhe der Geschädigte, sofern er unter einem halben Pfund Pfennig ist, mit seinem Eid *beteuern* muß, wenn er darüber ist, mit zwei Eideshelfern beschwören muß. Der Richter bekommt dann die Hälfte des so festgestellten Schadens als Buße.

Art. 71: *Umb pan zaeun*

Wenn dem Gebot, bis zum St. Georgstag alle *panzaeun* zu zäunen und frieden, nicht nachgekommen ist, so soll der Fronbote bei der Besichtigung in die schadhafte Stelle sitzen, die *nachgepawern* dahin befehlen und ausfindig machen, wem die schadhafte Stelle (*luck*) gehört. Dieser soll dem Fronboten 12 Pfennig als Buße geben und sich verpflichten, in 8 Tagen den Schaden auszubessern. Geschieht dies nicht und schädigt sich jemand deswegen bei Tag, so hat

der Schuldige eine Gerichtsbuße von 72 Pfennig zu zahlen; nimmt jemand deswegen bei Nacht Schaden, so hat er es dem Gericht mit 10 Schilling Pfennigen (= 120 Pfennige) zu büßen und dem Geschädigten Schadensersatz zu leisten. Letzteres Vergehen fällt aufgrund der Bußenhöhe in die Kompetenz des Landgerichts.

Art. 72: *Umb schaden mit der zwigült*

Wenn immer die *zwigült*, berechnet vom Schaden, als Schadensersatz verhängt wird, so soll der Richter immer halb soviel als Gerichtsbuße erhalten; wenn der Beklagte mit Eid leugnet, so muß ihn der Kläger mit zwei *überzeugen*, die es gesehen haben.

4. Waldfrevel (*Titulus colligentium aliena ligna et fenum*)

Art. 73: *Der ainem sein gewunnens holcz hinfürt.*

Wenn einer dem andern sein Heu oder sein gewonnenes Holz wegführt, so soll er es dem Geschädigten mit der *zwigült* (= doppelte Schadensersatzsumme) gelten und dem Richter halb soviel geben. Verfahren wie Artikel 72.

Art. 74: *Der holcz ab haut*

Wer jemanden sein Holz abschlägt oder sein Gras mäht, so ist er bei Pfandnachweis mit 36 Pfennig zu entschädigen; dünkt aber dem Geschädigten diese Schadensersatzsumme zu klein, so soll mit der *zwigült* Schadensersatz geleistet werden und dem Richter halb soviel als Buße gegeben werden. Verfahren wie Art. 72.

Der Artikel 75: *Der marchpawm haut* gehört wegen der Bußenhöhe 1½ Pfund Pfennigen in die Zuständigkeit des Landgerichts.

5. Arbeitsvertragsverletzungen

(*Titulus super artificibus mechanicis cum pena eorundem*)

Art. 86: *Umb hantwerchslaeut*

Wenn ein Handwerker ein Gut für seinen ausstehenden Lohn pfändet, das größer ist als letzterer, so hat er auf Anklage und nach »Überzeugung« das Pfand herauszugeben; hat das Pfandgut Schaden gelitten, so muß er ihn abgelten und dem Gericht als Buße 72 Pfennig zahlen.

Art. 87: *Umb leren chnecht*

Wenn jemand einen »Lernknecht« für ein Jahr in ein vertragliches Arbeitsverhältnis nimmt und dabei dieser unter dem Jahr ohne Erlaubnis des Meisters aus dem Dienst ausscheidet, so muß er dem Meister den ganzen Lohn zurückzahlen, Schadensersatz für den Arbeitsausfall leisten und dem Gericht mit 72 Pfennig büßen. Wenn der Knecht aber mit zweier erbarer Leute bezeugt, daß der Meister ihn mit »schädlichen Sachen« vertrieben habe, so muß dieser Schadensersatz und eine Gerichtsbuße von 72 Pfennig leisten.

Art. 88: *Von chnechten und diern*

Wenn ein Knecht oder eine Dirn von ihrem Herrn aussteht und sagt, ihre »Meisterschaft« hätte sie »mit übler Handlung oder von hungers wegen« vertrieben, oder spricht, sie hätte Urlaub bekommen, so kann der »Meister« davon mit seinem Eide sagen, daß er dies nicht getan hat, und er soll im Verfahren siegen. Wenn aber der Knecht oder die Dirn mit zweien nach dem Verfahren von Art. 87 die Wahrheit ihrer Angaben bezeugen, so muß der Meister den Lohn ausbezahlen und dem Gericht eine Buße von 72 Pfennig leisten. Im umgekehrten Fall ist der Meister dem Knecht keinen Lohn schuldig und hat Schadensersatzrecht; das Gericht hat Anspruch auf eine 72-Pfennig-Buße vom Knecht.

Art. 89: *Umb garentz lon (= 1518 gearnter Lidlon)*

Wenn jemand einen um *garentz lon* beklagt, so soll der Richter oder Fronbote nach der Klage dem Beklagten gebieten, den *garentz lon* innerhalb 14 Tagen zu bezahlen (oder auf das nächste »Recht«) zu zahlen. Wenn es der Beklagte auf eine Gerichtsverhandlung ankommen läßt und unterliegt, so hat er eine Buße von 72 Pfennig dem Gericht zu leisten und unverzüglich den Lohn auszubezahlen.

Art. 90: *Umb garentz lon mit pflügen*

Was jemand mit seinem Pflug, mit seinem Vieh selbst oder mit dem gedingten Ehalten um Lohn arbeitet (bei seiner Herrschaft, Zusatz i. Ref. Landrecht 1518), so heißt das alles *garentz lon*. 1518 wird er *gearnter Lidlon* bezeichnet. (Zu *aren* = die Pflugfurche, vgl. Schmeller Baier. Wörterbuch I, 1442f.).

Art. 91: *Um gedingt ehalten*

Wenn ein gedingter Ehalte eines Gutes zu Verlust käme, sei es inner- oder außerhalb des Herrenhauses, so ist ihm der Herr nichts schuldig.

Art. 92: *Umb ehalten*

Wenn jemand beklagt wird von seines Knechts oder Ehalten wegen, der braucht diesen nichts mehr geben außer den Lohn, es sei denn, daß er deren Bürge geworden ist, das soll der Herr rechtmäßig entrichten.

Art. 93: *Umb ehalten oder chnecht*

Wenn einer seinen Knecht über Land schickte und diesem sein Gewand oder Pferd dabei gestohlen wurde, so soll ihm das der Herr entschädigen; wenn er aber auch in eigener Sache über Land reiste und dabei solches erlitt, so soll ihm der Herr nichts schuldig sein.

6. Streitigkeiten um zweier Gemeinden oder einzelner Gemeindegründe,

Landstraßen und Wagenwege, Flurbestimmungen; schließlich Streitigkeiten zwischen Herrn (Grund-, Leib-, Vogther), Bauern (Hintersassen, Eigenleute, Freisassen, Vogtleute) und Amtleuten (*Titulus accionum duarum villarum vel plurium super iure proprietario fundi, et super privacione iurisdictionum villarum*).

Dieser Titel des Landrechts Kaiser Ludwigs des Bayern stellt ein Konglomerat verschiedener Rechtsfälle und -bestimmungen dar, wobei zivil(privat)-rechtliche Bestimmungen in der Mehrzahl sind. Nur folgende Strafbestimmung gehört eindeutig in die Kompetenz des Dorfgerichts:

Art. 142: *Umb ainen esch*

Es soll niemand in einem Dorfe ohn der *nachgepawern rat* mit dem Mähen in einem *esch* (= Gewann) beginnen. Der Beklagte kann sich zunächst mit seinem Eid von der Tat distanzieren; wenn er aber zu dritt oder zu zweit, wobei in diesem Fall der Flurschütz (*eschbay*) als Zeuge auftreten muß, »überzeugt« wird, so muß er den Schaden abgelten, den sie mit ihrem Eid zu beschwören haben. Der Unterlegene ist dem Gericht 72 Pfennig schuldig.

Die Artikel 137 und 138 (widerrechtliche Aneignung von Gemeindegrund) gehören teilweise wegen der Bußenhöhe von 1 Pfund bzw. 2 Pfund Pfennig in den Zuständigkeitsbereich des Landgerichts.

7. Vergehen gegen das Pfandrecht (*Titulus super iure pignorationis*)

Art. 229: *Um pfant antwurten*

Wenn jemand ein Pfand überantwortet wird und verfährt mit diesem schlecht, so ist er nach Überführung zu Schadensersatz und zu einer Gerichtsbuße von 72 Pfennigen verurteilt.

Art. 230: *Um pfant verchauffen*

Wenn jemand widerrechtlich und vorzeitig ein Pfand verkauft, so muß er Schadensersatz leisten und dem Gericht 72 Pfennig büßen.

Art. 240: *Umb gelt, dez ainer nicht laugent*

Wenn jemand einen wegen einer Geldforderung anklagt und der Schuldner dies nicht leugnet, aber sagt, der Kläger habe ein Pfand von ihm, so soll auf Leugnung des Klägers mit seinem Eid dieser recht haben. Wenn aber der Angeklagte mit zwei ehrbaren Männern wahrmacht, daß der Kläger ein Pfand um das Geld inne hat, so soll dieser recht haben und er solange in Ruhe sitzen, bis der Kläger das Pfand verkauft. Der über das Pfand geklagt hat, ist dem Gericht zur Buße schuldig 72 Pfennig; unterliegt aber der Beklagte dem Kläger, so ist dieser die Summe schuldig.

Art. 243: *Wie man ezzendev pfant behalten sol*

Wenn jemand mit einem »essenden Pfand« (z. B. Pferd) über Land reitet, so soll der Pfandhalter dem Eigentümer 6 Pfennig für die zurückgelegte Meile geben; nimmt das Pferd aber Schaden daran, so tritt Schadensersatz ein. Ist dieser unter einem halben Pfund, so kann der Geschädigte mit seinem Eid die Höhe betuern. Ist er über dieser Schadenssumme, so kann er dreifachen Schadensersatz erhalten und er hat dem Gericht 72 Pfennig zu geben.

Ob alle übrigen Artikel dieses Titels, bei denen keine Strafe angegeben ist, in die Kompetenz des Dorf- oder Landgerichts fallen, ist nicht zu entscheiden. Es darf aber m. E. auch weitgehende Zuständigkeit des Dorfgerichts in Pfandsachen angenommen werden.

8. Titulus reconventionis

Art. 247: *Wie man in der chlag den chauf nennen sol*

Wenn der Abschluß eines (mündlichen) Kaufvertrags angezweifelt wird, so soll nach Beweis des Zustandekommens oder Nichtzustandekommens des Kaufs der dadurch Geschädigte Schadensersatz erhalten, und der Verlierer hat dem Gericht 72 Pfennig zu zahlen.

9. Bestimmungen und Streitigkeiten im Schadensersatz, Schuld und Geldwesen (*Titulus occupantium per viam iuris et dampnorum et super accionibus debitorum.*)

Art. 279: *Umb gelt, da sich ainer umb für lât bringen*

Wenn ein Gläubiger wegen eines Schuldners den Rechtsweg einschlagen muß, so hat dieser Schadensersatz zu leisten für den gerichtlichen Aufwand des Klägers. Schadensfeststellung mit Eid; wenn über ½ Pfund Pfennig, dreifacher Schadensersatz.

Art. 280: *Umb schaden den ainer bestaeten (= gerichtlich festsetzen lassen) wil.*

Wenn einer einen Schaden zu dritt gegen einen bestätigen lassen will, so soll man ihm einen Termin beim nächsten Rechtstag geben; und gegen wen der Schaden so *bestaet* wird, der ist dem Gericht 72 Pfennig schuldig; will aber der Ankläger nicht mehr *bestaeten*, so ist er dasselbe dem Gericht schuldig.

Art. 281: *Von laugen umb gelt*

Wenn jemand beklagt wird, daß jemand eine Schuld nicht zurückbezahlt hat, dieser aber dies ableugnet, so hat der Unterlegene dem Gericht 72 Pfennig zu zahlen.

Art. 286: *Wer raitung begert*

Wenn jemand *raitung* (= Rechnungstag) begehrt, der soll dies durch den Fronboten oder mit zwei ehrbaren Männern anbieten lassen; wer sie versäumt, der ist im Rechten unterlegen und hat es dem Gericht mit 72 Pfennig zu büßen.

Art. 294: *Umb gelihens gelt*

Wer wegen geliehenen Gelds sich vor Gericht bringen läßt und eines Vergehens für schuldig befunden wird, der hat dem Kläger das Geld wiederzugeben und dem Gericht 72 Pfennig.

Art. 296: *Umb gelihens guot*

Wer sich von einem anderen Gut leiht, der soll es unverderbt und *ungeergert* zurückgeben, falls es Vieh ist. Wenn dies nicht der Fall ist, und der Entleiher deswegen geschädigt wird, so soll dieser mit seinem Eide den Schaden *bestaeten*, ist er unter einem halben Pfund; wenn darüber, dreifacher Schadensersatz ohne »Zeugnis«. In jedem Fall ist er dem Gericht als Buße 72 Pfennig schuldig.

Art. 299: *Umb gelt*

Verklagt einer jemanden um Geld, Borgschaft oder geliehenes Gut, sowie um *garentz lon*, dem soll der Fronbote die Zahlung bis zum nächsten Gerichtstermin befehlen; geschieht dies nicht, so soll er ihm ein Recht tun auf dem nächsten Gerichtstermin. Ist dieser bereits in 14 Tagen, so ist er dem Gericht nichts schuldig.

10. Bürgschaften (*Titulus de condicionibus fide iussorum*)Art. 304: *Umb porgen*

Wenn ein Bürge vor Gericht kommt, der seinen Schaden *bestaeten* laßen muß gegen den, dem er Bürgschaft geleistet hat, so ist letzterer (gegen den er geschworen hat) dem Gericht nach dem Eide 72 Pfennig schuldig.

Art. 308: *Umb gewern ze stellen*

Es soll niemand einen anderen *gewern* stellen als den *rechten selb schol, der dem rechten anchlager mit dem mund oder mit der hand gelobt und gebaizzen hat*; wenn er das nicht tut und *über zeugt* wird, so soll der Ankläger gewonnen haben und der Unterlegene ist dem Gericht 72 Pfennig schuldig.

Art. 310: *Umb gewern*

Wer keinen *gewern* stellt oder einen solchen nicht, wie recht ist, aufstellt, der ist unterlegen *umb wew er den gewern poten hat gen dem, der in bechlagt hat*; säumt aber der, der sein *gewer* gewesen sein sollte, so soll er diesem nachgehen, als es Recht ist, »und dem richter 72 Pfennig«.

11. Vergehen bei Zeugenleistung (*Titulus Testimoniorum*)Art. 321: *Umb zeug vermezzen*

Wer sich *zeugs vermizzt*, und wer deswegen unterliegt, der ist dem Gericht 72 Pfennig schuldig.

Art. 327: *Umb chlag*

Wenn einer wegen einer Sache (ohne um Eig und Lehen) vor Gericht beklagt wird und sagt, er sei der Klage unschuldig und will dies nachweisen, der andere aber sagt, ich will sein »rechten« nicht, ich will es beweisen, und gehen ihm aber dabei die Zeugen ab, so ist er dem Gericht 72 Pfennig schuldig.

Art. 332: *Umb fronbotz zeug*

Wenn einer einem Zeugenaufgebot nicht nachkommt, hat er bei jeder Mahnung durch den Fronboten 72 Pfennig zu zahlen und Schadensersatz zu leisten.

Art. 335: *Umb frist bereden*

Bei gerichtlichem Nachweis einer Frist mit Zeugen steht dem Richter nach dem *zeug* 72 Pfennig zu.

Die Art. 320 und 330 (Zeugnisverweigerung, Bußenhöhe 10 Schilling Pfennige = 120 Pfennige) gehören in die Kompetenz des Landgerichts.

12. Vergehen gegen das Mühlrecht (*Titulus quid iuris habeat molendinum*)

Art. 336: *Umb müllner*

Wenn sich zwei Müller wegen des Wassers streiten und vor Gericht kommen, so soll ein Ausschuß von 5 Müllern, die nicht am Wasser der beiden streitenden Müller sitzen in Mehrheitsbeschluß über den Streit entscheiden; wer dabei unterliegt, hat dem Gericht 72 Pfennig zu zahlen.

Die Artikel 343 (ungefährliche Mülhmaßverfehlung) und 344 (absichtliche Mühlenverfehlung) gehören auf Grund der Bußenhöhe von 2 Pfund Pfennigen bzw. 60 und drei Pfund Pfennigen in die Kompetenz des Landgerichts.

13. Verkehrsvergehen (*Titulus super iure currium oneratorum*)

Art. 345: *Umb waegen*

Wenn sich zwei geladene Wagen auf einer engen Straße begegnen, wo sie nicht ausweichen können, so soll der, der die bessere Ausfahrt hat, ausweichen; wenn er dies nicht tut, so soll er doch helfen, daß der andere vorbeikommt ohne Schaden. Kommt aber der zu Schaden, so besteht Schadensersatz und eine Gerichtsbuße von 72 Pfennigen.

Art. 346: *Wie der laer wagen dem geladen entweichen sol*

Der leere Wagen hat immer dem geladenen zu weichen; bei Verfehlung Schadensersatz und dem Gericht eine Buße von 72 Pfennig.

Art. 348: *Wie der wagenman den wagen besorgen sol*

Jeder Wagenmann ist für die Verkehrssicherheit seines Wagens verantwortlich. Bei Verfehlung nach Schaden Schadensersatz und eine Gerichtsbuße von 72 Pfennig.

14. Schädigung durch Tiere und an Tieren (*Titulus et pena super pecoribus domesticis*)

Art. 80: *Der ainem sein vih slüg*

Wenn jemand eines anderen Vieh schlägt oder anwirft oder an Zäune oder Möser jagt, daß es Schaden davon nimmt, so soll der Schaden abgegolten werden nach zweier Männer Rat. Festsetzung des Schadens und dessen Beschwörung mit noch zwei anderen; wenn unter ½ Pfund, genügt sein Eid allein.

Art. 81: *Ob ainer vih ein tuot pey der nacht*, Art. 82: *umb prunnen und gruob*, Art. 83: *der ainem vih leit umb lon*, Art. 84: *umb vih leihen an lon*, Art. 85: *umb hirtten* enthalten nur zivilrechtliche Bestimmungen mit Schadensersatzverpflichtungen, die meist auf Rat der »Nachbarschaft« abgegolten werden konnten.

Art. 79: *Umb hunt und pern haimisch* gehört aufgrund der Bußenhöhe von 10 Schilling Pfennigen in den Zuständigkeitsbereich des Landgerichts. Der Artikel besagt, daß die Haltung von Hunden, Ebern usw. den *laenten* keinen Schaden bringen darf. Geschieht aber Schaden, so können die *laente* dem Halter durch Fronboten es verbieten; richtet er sich nicht darnach, so ist er schadensersatzpflichtig und hat eine Buße von 12 Schilling Pfennigen zu bezahlen.

15. Eheverträge (*Titulus super contractus matrimoniales et quibusdam annexis*)

Art. 122: *Umb zaerlich ding in dem haus*

Es soll keine Frau ohne den Willen des Mannes etwas verkaufen, *wann daz zaerlichs traitz ist in irem haus*. Wenn der Ehemann angesprochen wird, es sei mit seinem Willen geschehen, so kann er sich mit seinem Eide *davon genemen*, daß es ohne seinen Willen geschehen sei, und der Kauf ist rückgängig gemacht. Es sei denn, daß sein Gegner mit zwei Zeugen die Wahrheit des Gegenteils beweist. Wer unterliegt, hat dem Richter 72 Pfennige zu geben.

3. ZUSAMMENFASSUNG UND ERGEBNISSE

3. Zusammenfassung und Ergebnisse

Die zusammenfassende Auswertung der Zusammenstellung ergibt folgendes: Nach dem Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern läßt sich eine strafrechtliche Zuständigkeit des Dorfgerichts für folgende Vergehen ermitteln: Raufen, Schlagen und Stoßen (ohne Messer und Schwert und ohne daß dabei offen Blut fließt), Ehrabschneidung durch viehische oder »christliche« Scheltworte, Schwert- und Messerzücken, Haus- und Feldfrevl (wie nächtliches Überweiden, Überackern, Überzäunen), unterlassene Ausbesserung von Bannzäunen, Übertretung der Flurordnung, Arbeitsvertragsverletzungen von Ehalten, Handwerkern und deren »Meister«, Vergehen in Pfand-, Schuld-, Bürgschafts- und Geldsachen, Vergehen bei der gerichtlichen Zeugenleistung und schließlich noch Verkehrsübertretungen und niedere Mühlvergehen. Zivilrechtlich war das Dorfgericht demnach auch zuständig für alle Schadensersatzforderungen im Zusammenhang mit den vorher genannten strafrechtlichen Vergehen, und wahrscheinlich auch für die meisten bürgerlichen Streitigkeiten, mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit um Erb und Eigen und des Gantprozesses.

Es sind also die kleineren Vergehen, die sich in einer agrarischen Dorfgemeinschaft häufig ereigneten und immer wieder vorkamen. Vergleicht man diese auf der Basis der 72-Pfennig-Buße aus dem Landrecht Ludwigs des Bayern herausgearbeiteten Strafrechtskompetenz des Dorfgerichts mit den bei Krenner und oben angeführten Quellenstellen aus dem 15. Jahrhundert, so ergibt sich völlige Übereinstimmung. Bestätigt werden ferner auch vollauf die Erkenntnisse Krenners. Erstmals erstellt ist damit auch ein ziemlich vollständiger Katalog des Dorfgerichtsstrafrechts und damit zugleich die Kompetenzabgrenzung zwischen Dorf- und Hofmarks- bzw. Landgerichtsbarkeit.

Die hochgerichtliche Zuständigkeitsgrenze bei Körperverletzungen liegt im Gebrauch von scharfen Waffen und in der Zufügung einer offenen, fließenden Wunde («Blutrünst»). Die nämliche Abgrenzung bei Scheltworten besteht in der Erklärung des Scheltenden als »schädlichen Mann«, der peinlich abzustrafen ist. Bei den Feldfreveln, insbesondere bei den Grenzverletzungen, ist die Vorsätzlichkeit der Tat die Abgrenzung zum Hochgericht. Die meisten der übrigen strafrechtlichen Verfehlungen gehören als Ganzes entweder zur Zuständigkeit des Dorfgerichts oder Hofmark- bzw. Landgerichts, so daß eine Abgrenzung leicht möglich ist. Zusammenfassend sind also als Abgrenzungskriterien anzuführen: Körperverletzung durch scharfe Waffe = »Pogentzblut«, offene »Blutrünst«; Charakterisierung als »schädlicher Mann« bei Ehrverletzung; Ehrlichkeit oder Unehrlichkeit der Tat bei Eingriffen in fremdes Eigentum sowie Gefährlichkeit und Ungefährlichkeit des Vergehens.

Die Erörterung der strafrechtlichen Zuständigkeit wäre nicht vollständig, wenn nicht noch auf die im Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern im Zusammenhang mit dem Dorfgericht genannte 12-Pfennig-Buße eingegangen würde. Krenner hat unter Verweis auf den entsprechenden Artikel im Reformierten Landrecht von 1518 – in dem es heißt, daß von den 72 Pfennigen 60 dem Landrichter und 12 Pfennig dem Dorfrichter zustehen sollen – die Frage aufgeworfen, ob dies nicht schon durch Art. 139 des Landrechts Kaiser Ludwigs des Bayern ausgedrückt ist. Er hat aber auch die Möglichkeit eingeräumt, daß darunter das Recht zu verstehen ist, Vergehen gegen dorfgerichtliche Ehaftsordnungen mit einer Buße von 12 Pfennigen zu ahnden. Eine Antwort auf diese Frage erhält man, wenn man annimmt, daß der entsprechende Artikel des Reformierten Landrechts eine nähere Erläuterung zum Artikel 139 des Landrechts von 1346 darstellt. Bei der Aufteilung der 72-Pfennig-Buße zwischen dem Dorf- und Landrichter ist noch zusätzlich angeführt: *es sol auch der Dorfrichter nit höher zu puessen haben, dann umb 12 pfennig*. Daraus geht eindeutig hervor, daß neben dem Recht der Verhängung einer Buße von 72 Pfennig für bestimmte Fälle das Dorfgericht noch generell eine Buße von 12 Pfennig verhängen konnte. Allerdings erhebt sich die Frage, ob hier eine Zuständigkeitsbegrenzung bei Vergehen, deren Buße von der Höhe des Schadens berechnet wurde, ausgedrückt ist, oder ob es sich dabei um eine niederste Buße für Verstöße gegen Dorfordnungen, Ehehaftssatzungen usw. handelt, oder ob beides darunter zu verstehen ist. Letzteres scheint das Wahrscheinlichere zu sein.

b) Die fehlende Immunität des Dorfgerichts vom Landgericht

In der Überschrift dieses Abschnittes wurde das Wort »Immunität« gebraucht. Es ist ein durch historische und moderne Begriffsinhalte vollgepacktes und deshalb schillerndes Wort, das nur schwer eine Anwendung auf einen konkreten Sachverhalt zuläßt. Es müßte deswegen gleich am Anfang klar gesagt werden, was im einzelnen unter Immunität verstanden wird.

Im folgenden geschieht dies dadurch, daß jeweils konkret belegt wird, was mit der Überschrift nur schlagwortartig ausgedrückt werden kann. Am Schluß wird zu ersehen sein, ob das Wort Immunität zu Recht Verwendung fand, und in welchem speziellen Sinn es hier gebraucht wurde.

Als die Dorfgerichtsinhaber von Hebertshausen, Wenigmünchen, Einsbach, Sulzemoos, Roggenstein und Rottbach Hofmarksrechte für diese Orte beanspruchten, und es deswegen zum Streit kam, wurde vom Landgericht Dachau um 1467/70 eine »Kundschaft« angestellt. Dabei wurden Aussagen von den Landrichtern Sigmund Waltenhofer (1434–1444), Ulrich Stätzlinger (1451–1460) und Michael Muckenthaler 1463–1465 und 1468–1973) sowie von Amtmännern und Bauern gemacht. Man kann daraus entnehmen, daß die obengenannten Orte immer für Dorfgerichte gehalten, geschätzt und nie anders gehalten wurden, deswegen *haben auch die landtambleut hinein poten vmb alle scharberch ... vmb all sach ... vmb alle scharwerch vnd notturfft ... albezen hinein poten als anderswo in dem gericht ... vmb all sach hinein potten als in ein Dorfgericht ... das man Ins nie gewert hab ... vmb alle scharberch hinein vnd in die Harnasch geschaw heraus* (Einsbach) ... *das er* (ein Bauer Roggenstein) *in der scharberch in das landtgericht vertragen hab vnd das sy* (Bauern v. Roggenstein) *albezen in dy Harnasch geschwaw herauß gangen sein ... haben dy landamptlewt meinen genedigen Herren vmb alle scharberch hinein poten, sy* (die Bauern von Rottbach) *sein auch pisber alle iar in dy Harnasch geschaw in das landtgericht gangen ... doch so haben dy amptlewt meinen genedigen heren alle notdurfft hinein poten scharberch vnd in dy harnasch geschwaw als ander gerichtz lewten ... sy* (Bauern v. Rottbach) *geen auch in den landtfrid herauß ... er* (der Landrichter) *hab auch hinein puest ... etlich pues eingenommen...*²⁶⁾.

Wir können daraus ersehen, daß der landgerichtliche Amtmann grundsätzlich ein Dorfgericht in der Ausübung aller Amtshandlungen betreten konnte; weiter, daß dem Dorfgericht weder das Gerichtsscharwerk noch das Recht der Musterung (Reis) eignete. Vom Recht der Steuereinhebung ist in den angeführten Quellen nicht die Rede. Aus den landständischen Freiheitsbriefen wissen wir aber, daß seit der Mitte des 15. Jahrhunderts Landherren und Prälaten ihre Grund- und Vogteileute, erstere auch ihre Leibeigenen auf grundfremden Gütern, nicht auf der Grundlage des Dorfgerichtsbesitzes zu den verschiedenen Steuern veranlagten und diese einhoben. Man kann also feststellen, daß im 14./15. Jahrhundert mit dem Dorfgericht weder das Gerichtsscharwerk noch das Musterungs- und Steuereinhebungsrecht verbunden war. Hinzu kommt, daß das Dorfgericht nur eine minimale gerichtliche Exemption besaß, die in der vorher schon abgehandelten Gerichtsbarkeit bis 72 Pfennig bestand. Für die Ausübung der gesamten übrigen Gerichtsbarkeit konnte der landgerichtliche Scherge auf Geheiß des Richters den Dorfgerichtsort jederzeit betreten. Der Landammann hatte das Recht, im Dorfgerichtsort schädliche Leute, es seien fremde oder eingessene, zu verhaften; bei einem Todesurteil fiel das gesamte Gut des Delinquenten ans Landgericht.

Fassen wir wiederum zusammen: 1. Dem Dorfgericht mangelte im 14./15. Jahrhundert grundsätzlich die Befreiung (Exemption) vom Eingriff des landesherrlichen (öffentlichen) Beamten (Pfleger, Richter, Landammann, Amtsknecht) in den Dorfgerichtsort, d. h. der

26) Quellenausgaben siehe bei FRIED, Herrschaftsgeschichte (wie Anm. 4), unter den jeweiligen Ortsartikeln.

Dorfgerichtsort ist kein Immunitätsgebiet. 2. Dem Dorfgericht fehlte die Befreiung von landesherrlichen (öffentlichen) Lasten und Leistungen wie Scharwerk, Steuer(einziehung), Musterung. 3. Die Gebots- und Verbots Gewalt und die damit verbundene gerichtliche Exemption des Dorfgerichts ist aufgrund der strafrechtlichen Beschränkung der Bußenhöhe auf 72 bzw. 12 Pfennige gegenüber dem Landgericht sehr gering oder besteht gar nicht. Alle diese, dem Dorfgericht fehlenden Eigenschaften sind im frühen und hohen Mittelalter Begriffsinhalt der »Immunität«, natürlich damals unter anderen historischen Gegebenheiten; mit Recht kann also die Summe der dem Dorfgericht fehlenden Exemptionen vom Landgericht als »fehlende Immunität vom Landgericht« bezeichnet werden. Das Dorfgericht gehört also zur landrechtlichen Sphäre. Die »Hofmark« besitzt jedoch Immunität. In geminderter Form wird sie für die mit »Tür und Tor beschlossenen Leute« zum Inhalt der jüngeren Hofmarksgerechtigkeit, die auch außerhalb des Dorfetters ausgedehnt wird.

c) Die räumliche und personale Zuständigkeit des Dorfgerichts

Wie aus dem Namen »Dorfgericht« schon hervorgeht, ist das »Dorf« Objekt der Dorfgerichtsbarkeit. Es ist also das Gericht, das im Gegensatz zum Landgericht nur für das einzelne Dorf zuständig ist. Es ist aber zu fragen, was unter Dorf jeweils zu verstehen ist: der räumliche Bezirk des Dorfes »inner oder außer der Dorfettern«, also des Dorfraums und der Dorfflur, oder nur der Bezirk »inner der Ettern«, innerhalb dessen das Dorfgericht personell und sachlich zuständig war; es ist weiter zu fragen, ob unter Dorf in erster Linie die der Dorfgemain als Inhaber einer »Ehofstatt« angehörenden Bauern zu verstehen sind, es sich also um eine personale Zuständigkeit im Sinne eines Dorfgemeindegerichts handelte, das nur für Klagen gegen Dorfgemeindeangehörige von Dorfbewohnern und Fremden zuständig war. Oder war die gerichtliche Zuständigkeit ganz an die Hofstätte geknüpft, deren Inhaber und Bewohner dadurch dem Dorfgericht zuständig waren? Spielte schließlich für Körperverletzungen, also speziell für strafrechtliches Vergehen, als zusätzliche Abgrenzung der Dorfetters eine Rolle? War das Dorfgericht überhaupt geschlossen, d. h. gab es auch eine Exemption vom Dorfgericht? Es sind dies die Fragen, die sich aus theoretischen Überlegungen ergeben. Die Quellen vermögen darauf nur unvollständig Antwort zu geben.

Von vornherein muß jedoch gesagt werden, daß in der Wirklichkeit die Dinge wesentlich einfacher lagen. Man wußte damals, wie übrigens auch noch heute, genau zwischen Dorfeinwohnern und Dorffremden zu unterscheiden. Entscheidend war wohl der ständige Wohnsitz, bedingt durch den Besitz einer Ehofstatt oder die Ausübung eines Arbeitsverhältnisses. Innerhalb der Dorfbewohner unterschied man solche mit einer Ehofstatt, die Anteil an allen Gemeinudenutzungen und -rechten hatten, und solche ohne diese Rechte (Inleute, Leersöldner, Ehalten). Man kann sagen, daß im allgemeinen für diesen gesamten Personenkreis das Dorfgericht zuständig war. Doch gab es im 14. Jahrhundert bereits Exemptionen von der Zuständigkeit des Dorfgerichts, die im folgenden aufzuzeigen sind. Sie geben überdies einen Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse:

1337 gibt Hans der Charpf seinen Hof zu Handzell (Lkr. Aichach-Friedberg) dem Kloster Fürstenfeld zu einem Seelgerät. Dabei tut er dem Kloster weiter die Gnade, *swer nach vns daz dorfgriht erbt, daz der chainen gwalt hintz dem selben Hof ze rihten hat noch hintz den Hof, den si vor in dem Dorf heten vnd den si kaufft von den Langen*. Weiter ist vermerkt, daß *daz dorfgriht vber die egnanten zwen höf* Lehen vom Herzogtum Bayern ist²⁷⁾.

Im selben Jahr entsagt Rapot von Eisenhofen aller Ansprüche auf die von ihm dem Kloster Fürstenfeld verkaufte zwei Höfe in seinem *dorfgriht ze Gündingen* und gibt zur *sünung* laut eines Schiedsurteils des damaligen Vitztums von Oberbayern *daz griht über ir vorgeschriben zwen höf in meinem dorfgriht ze Gündingen*.²⁸⁾ Da das Dorfgericht bayerisches Lehen war, wurde im gleichen Jahre *daz dorffgriht über die zwen höf in demselben dorff, di In Rapot von Eusenhoven durch Got geben hat*, geeignet (MB 9, S. 175 f.).

Um 1400 hat Herzog Ludwig sechs mit der Grundherrschaft zum Schloß Reichertshausen gehörenden Hofstätten im Dorfgericht der Camer zu Pobenhausen (Lkr. Neuburg-Schrobenhausen) von allen Abgaben der Dorfgerichtsherrschaft befreit *vnd sind gerichtz frey von all hännndl*.²⁹⁾

Auffällig ist dabei, daß die Dorfgerichtsbarkeit auf den Einzelhof bezogen ist, woraus zu ersehen ist, daß im 14. Jahrhundert Dorfgericht nicht nur die Institution, sondern auch die Gerichtsbarkeit als solche bedeuten kann.

Interessant ist, daß nicht etwa Personen eximiert werden, sondern die Anwesen, selbstverständlich mit den darauf lebenden Personen, also Grundholden, Inleute und Ehehalten. In praxi bedeutete dies, daß durch diese Exemption der Hofinhaber dem Dorfgericht gegenüber gerichtsfremd wurde, d. h. Klagen gegen ihn konnten nur beim Landgericht bzw. beim Klosterrichter von Fürstenfeld eingebracht werden; darüber hinaus war der Hof von aller Polizeigewalt des Dorfgerichtsherrn (mit einer Bußhöhe von 12 dn) befreit.

Für den räumlichen Geltungsbereich war der Dorffetter als Abgrenzung von Bedeutung. 1413/47 wird für das Dorfgericht Endorf festgestellt, daß man dort *nicht anders richten soll, dann innerhalb des Dorfs umb 72 dn und umb all ander Sach soll der Lanrichter richten*³⁰⁾.

Um 1465 wird berichtet, daß man zu Wenigmünchen, wo sich ein Dorfgericht der Hundt zu Lauterbach befand, *ein haus außershalb des dorffs gesetz auf ein egeren, davor nye kain haws gestanden sey, desselben haws ziech sich der Hundt auch ein*³¹⁾. Weil das Haus also außerhalb des Dorfes gebaut wurde, wurde es vom Landgericht beansprucht. 1462 sagte ein Bauer von

27) BHStA München, Fürstenfeld Urk.nr. 290.

28) A. a. O., Nr. 294.

28a) Mon. Boica 9, S. 175 f.

29) BHStA München, Gericht Pfaffenhofen, Urk.: Fasz. 2.

29a) Landgericht Dachau (wie Anm. 2), S. 83.

30) KLEBEL, Studien (wie Anm. 8), S. 34.

31) BHStA München, GL Dachau 1 fol. 20; FRIED, Herrschaftsgeschichte (wie Anm. 4), S. 136 f.

Niedersulzemoos aus, daß vor 30 Jahren ungefähr man immer zu Kirchweih *hinaus tantz auf dem anger, so nott (nötigt) der Sentlinger* (Inhaber des Dorfgerichts) *den tanz yetzo hinein, das Im die pues solt zu sten*³²⁾.

Aus diesen Quellenstellen könnte auf den ersten Blick hin geschlossen werden, daß die Zuständigkeit des Dorfgerichts auf den Bereich inner der Etter beschränkt war. Doch war dies nicht immer der Fall. Einmal ist es die sachliche Zuständigkeit des Dorfgerichts für die sogenannten Feldfrevel, die nur außer der Etter in der Dorfmark und Dorfflur begangen werden können. Für 1430 ist belegt, daß beim Dorfgericht zu Pellheim geklagt und gerichtet wird über einen Feldfrevel in der Pellheimer Dorfmark³³⁾. Es ist aber zu überlegen, ob nicht der Dorfetter eine Abgrenzung für Körperverletzung war, d. h. was sich an Raufereien, Schlägereien außerhalb des Dorfetter zutrug, in die Kompetenz des Landgerichts fiel. Man könnte dies aus den oben angeführten Quellenaussagen herauslesen.

Doch muß dabei bedacht werden, daß um die Mitte des 15. Jahrhunderts in den erwähnten Dorfgerichten schon teilweise hofmärkische Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde, die man anfangs von seiten des Landgerichts auf den Bereich innerhalb der Etter einschränken wollte. Zusammenfassend ist also zu resümieren, daß der Dorfetter nicht unbedingt für das Dorfgericht die räumliche Abgrenzung des Gerichtsbezirkes darstellte. Eine abgrenzende Funktion nahm er jedoch sicher bei strafrechtlichen Vergehen wie Körperverletzung usw. ein.

Interessant sind Dorfgerichtsexemtionen bzw. Veräußerungen von Dorfgerichtsbarkeit auf der Basis der Grundherrschaft. Es gab also bereits im 14. Jahrhundert »einschichtige Güter«, allerdings nur mit Dorfgerichtsbarkeit. Wir haben diese Dorfgerichtsbarkeit demnach überall dort zu vermuten, wo Dorfgerichte in Orten mit wenigen Anwesen genannt sind, wo es keine »Dorfmain«, die bäuerliche Wirtschaftsgmain, geben konnte.

Wie allgemein verbreitet eine solche »einschichtige Dorfgerichtsbarkeit« war, zeigt eine Bemerkung des Landrichters von Dachau im Jahre 1442: *Palnsweis und Prüll sollen auch zwei Dorfgericht seyn, die sollen dem Stazlinger gehören und ist doch kein Hof sein...³⁴⁾*. Der Richter wunderte sich also, wie es möglich ist, daß jemand in einem Ort ein Dorfgericht besitze bzw. Dorfgerichtsbarkeit ausübe, in dem dieser nicht zugleich Grundherr ist. Klar ist dabei zu erkennen, daß der Rechtstitel des Besitzes einer Dorfgerichtsbarkeit an die »Grundherrschaft« geknüpft wird.

d) Gerichtsverfassung

Aus den urkundlichen Quellen ist darüber nichts zu erfahren. Es müßten, wie ausgeführt, erst die Weistümer der Dorfgerichts- und späteren Hofmarksorte gesammelt und ediert werden, um näheren Aufschluß zu bekommen.

32) FRIED, Herrschaftsgeschichte (wie Anm. 4), S. 128f.

33) FRIED, Herrschaftsgeschichte (wie Anm. 4), S. 216.

34) GL Dachau 1 fol. 1v/2v; FRIED, Landgericht Dachau (wie Anm. 2), S. 72f., u. Herrschaftsgeschichte (wie Anm. 4), S. 139.

Als Hauptquelle sei ein Dorfgerichtsbrief von Pellheim aus dem Jahre 1430 ausgewertet, da er einen umfassenden Einblick in die Gerichtsorganisation gewährt³⁵). Aus ihm ist folgendes zu entnehmen für die Besetzung des Gerichts:

1. Im Dorfgericht Pellheim gab es einen eigenen Dorfgerichtsrichter, der anstelle des Dorfgerichtsherrn *an offem dorffrechten* saß. Welchem Stand der Richter angehörte, ist nicht gesagt. 1467 ist aber bezeugt, daß z. B. im Dorfgericht Sulzemoos ein Bauer Richter gewesen sei³⁶); es ist deswegen anzunehmen, daß auch der Pellheimer Dorfrichter ein Bauer war. Dorfgerichtsrichter begegnen uns im 15. Jahrhundert sonst noch zu Wenigmünchen und Einsbach. 2. Im Dorfgericht Pellheim gab es einen »Umstand«, der mit dem Richter zusammen beim »Rechten« saß: Er setzte sich aus dem Pfarrer von Pellheim und vier Bauern und anderen erbaren Leuten zusammen. 3. Gerichtet wurde nach dem Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern: *Do bat der obg. Klagfürer meiner Herren Buch ze lesen, daz sagt...* 4. Den Gerichtsbrief siegelte der Dorfgerichtsherr. 5. Beim Dorfgericht sind »Vorsprechen« und »Scheinbot« zugelassen.

1467/70 wird in einer anderen Quelle berichtet, daß der Gerichtsschreiber von Dachau im 1430 mit zum »rechten« nach Haimhausen geritten sei, *da habn in (h) die nachpawern gen Hebertzhausen zu dem ehafft rechten hinein peten, sonst hab er von chainem rechten da gehört*³⁷). Hebertshausen ist mehrmals eindeutig als Dorfgericht bezeugt. Der landgerichtliche Gerichtsschreiber hält also in einem Dorf das Dorfgericht ab. Krenner bringt hierfür auch aus anderen Gebieten mehrere Beispiele.

Zu fragen ist allerdings, ob der bäuerliche Dorfgerichtsrichter oder der landesherrliche Gerichtsschreiber früher war. Krenner hält die Überlassung der Dorfgerichtsbarkeit an den landesherrlichen Gerichtsschreiber für ein Zeichen ihrer Unrentabilität³⁸). Die Dorfgerichtsherrn konnten es sich nicht mehr leisten, für die geringen Bußen, die mit der Dorfgerichtsbarkeit anfielen, einen ständigen Richter anzustellen.

Auffällig ist, daß die Ausübung der Dorfgerichtsbarkeit zu Hebertshausen als »Ehaftrechten« bezeichnet wird. Vermutlich waren für die Ausübung der Dorfgerichtsbarkeit bestimmte Tage festgesetzt, die meist zweimal oder dreimal im Jahre stattfanden. Inwieweit es außerordentliche Gerichtstermine gab, ließ sich nicht feststellen. Vermutlich dürfte dies mit der Anwesenheit eines ständigen Richters verknüpft sein.

e) Rechtszug und Appelation

Im 15. Jahrhundert ist mehrmals belegt, daß Gerichtsverfahren an einem Dorfgericht »aufgehbt« und ans Landgericht geschoben wurden, bei dem der Prozeß zu Ende gerichtet wurde (Hebertshausen u. a.).

35) Oberbayer. Archiv (OA) 24 (1863), Nr. 582.

36) KRENNER (wie Anm. 20), S. 75.

37) GL Dachau 1 fol. 18.

38) KRENNER (wie Anm. 20), S. 46.

IV. DORFGERICHT UND SPÄTMITTELALTERLICHE GRUNDHERRSCHAFT

Wenn das Dorfgericht in Beziehung zur spätmittelalterlichen Grundherrschaft in Bayern gesetzt werden soll, so ergibt sich die Schwierigkeit, daß bis jetzt keine zusammenfassende Geschichte der Grundherrschaft in Bayern von den Anfängen bis 1500 vorliegt, die der »Bayerischen Grundherrschaft« von Friedrich Lütge³⁹⁾, die nur das 16.–18. Jahrhundert behandelt, vorauszugehen hätte. Bis zu einem gewissen Grad bietet das von Max Spindler herausgegebene Handbuch der bayerischen Geschichte einen Ersatz, wenngleich die Grundherrschaft selten in eigenen Kapiteln und Betreffen erscheint. Während ihre Entstehung für die Agilolfingerzeit nicht behandelt wird, ist sie für die Zeit von 788–1180 in den Beiträgen von Friedrich Prinz berücksichtigt⁴⁰⁾. Für die folgende Epoche bis 1800 begegnen Ausführungen über die Grundherrschaft lediglich in Kapiteln und Betreffen über »Bauern« und »Landwirtschaft«⁴¹⁾. Aus Einzelstudien von Gero Kirchner und Adolf Sandberger wissen wir für das Spätmittelalter, daß es im 15. Jahrhundert eine Landflucht bäuerlicher Leibeigener in die Städte gegeben hat, die von beträchtlichem Ausmaß war⁴²⁾. Während Klöster darauf zum Teil mit Verschärfung der Leibeigenschaftsbestimmungen reagierten, versuchten die wittelbachischen Landesfürsten durch »Erbrechtsschübe« (generelle Verleihung des Erbrechts) ihre Grundholden mit Erfolg zu halten. Da für die zahlreichen Leibeigenen des Landesherrn im Grunde Freizügigkeit innerhalb des bayerischen Territoriums bestand, verlor in dieser Zeit die Leibeigenschaft ihren drückenden Charakter. Indem die Klöster, vor allem im westbayerischen Raum, den Landesherrn als Instanz bei Leibeigenschaftsvergehen (Flucht, Aufstand usw.) anriefen, erhielt dieser zusätzliche Kompetenz, was sich auf die Dauer zugunsten der Bauern auswirkte. Die rechtlich und sozial relativ bessere Lage der altbayerischen Bauern wird deswegen meist auch als ein Grund dafür angeführt, daß sie beim großen Bauernaufstand 1525 sich still verhielten.

Friedrich Lütge sieht in den spätmittelalterlichen Jahrhunderten den Konsolidierungsprozeß des »bayerisch-südostdeutschen« Grundherrschafts-Typs⁴³⁾. Er ist seit dem 16. Jahrhundert gekennzeichnet durch eine starke Differenzierung der Grundherren: es gibt Grundherrschaften, die über 1000 Höfe verfügen und solche, die nur aus einigen Anwesen bestehen. Entscheidend ist nach Lütge die starke Stellung des Landesherrn als Grundherr (etwa über 20%

39) Untersuchungen über die Agrarverfassung Altbayerns im 16.–18. Jahrhundert, 1949. Vgl. neuerdings aber Ph. DOLLINGER, Der bayerische Bauernstand vom 9. bis zum 13. Jahrhundert, 1982.

40) Bd. I, 2. überarb. Aufl. 1981, S. 372 ff. (§ 29: Wirtschaft, Handel und Sozialentwicklung in karolingischer Zeit), S. 495 ff. (§ 36: Städtewesen, Gewerbe, Handel und hochmittelalterliche Grundherrschaft).

41) Bd. 2 S. 572 ff. und 656 ff. (§ 104: Die ländliche Bevölkerung, § 105: Die landwirtschaftliche Betriebs- und Agrarverfassung).

42) A. SANDBERGER, Altbayerns Bauernschaft am Ende des Mittelalters (Landw. Jahrbuch) 1956; G. KIRCHNER, Probleme der spätmittelalterlichen Klostergrundherrschaft in Bayern: Landflucht- und ländliches Erbrecht, ZBayerLdG 19, 1956, S. 1–94).

43) Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, ¹1966, 125 ff.

der Güter), vor allem als Niedergerichtsherr (über 50% der Anwesen). Typisch für die bayerische Grundherrschaft ist sodann die »Hofmark« mit ihrer Verbindung von Grund- und Gerichtsherrschaft, wobei jedoch nur selten größere Eigenwirtschaften vorhanden waren⁴⁴⁾.

Mit den Ergebnissen unserer Studie konnte vielleicht zu dem beigetragen werden, was Lütge als den spätmittelalterlichen »Konsolidierungsprozeß« bezeichnet, und näher erklärt werden, weswegen der Landesherr über eine derartige große Gerichtsherrschaft verfügte, und wie es zur Ausbildung der »Hofmark« gekommen ist. Der Untergang des Dorfgerichts unter dem Einfluß der sich intensivierenden staatlichen Verwaltung bewirkte, daß ein großer Teil von Kloster- und Adelsgrundholden unter direkte landesherrliche Gerichtsverwaltung kam. Er hatte allerdings auch zur Folge, daß Adel und Prälaten in den verbliebenen Gerichten sich höhere Gerichts- und Immunitätsrechte ertrouten, wie sie seit dem 16. Jahrhundert mit der »Hofmarksgerechtigkeit« umschrieben werden. Die bayerische Grundherrschaft der Neuzeit (16.–18. Jahrhundert) ist das Ergebnis von Konzentrations- und Vereinheitlichungsvorgängen im Spätmittelalter, von denen wir bis jetzt nur bruchstückhaft wissen. Es ist zu hoffen, daß die spätmittelalterliche Grundherrschaft durch die Atlasforschung weiter erhellt wird, so daß in absehbarer Zeit von da aus auch die hochmittelalterlichen Verhältnisse schärfer erfaßt werden können.

44) Vgl. E. SCHREMMER, Agrarverfassung und Wirtschaftsstruktur. Die südostdeutsche Hofmark – eine Wirtschaftsherrschaft, Zs. für Agrargeschichte und -soziologie 20, 1972, S. 42 ff.